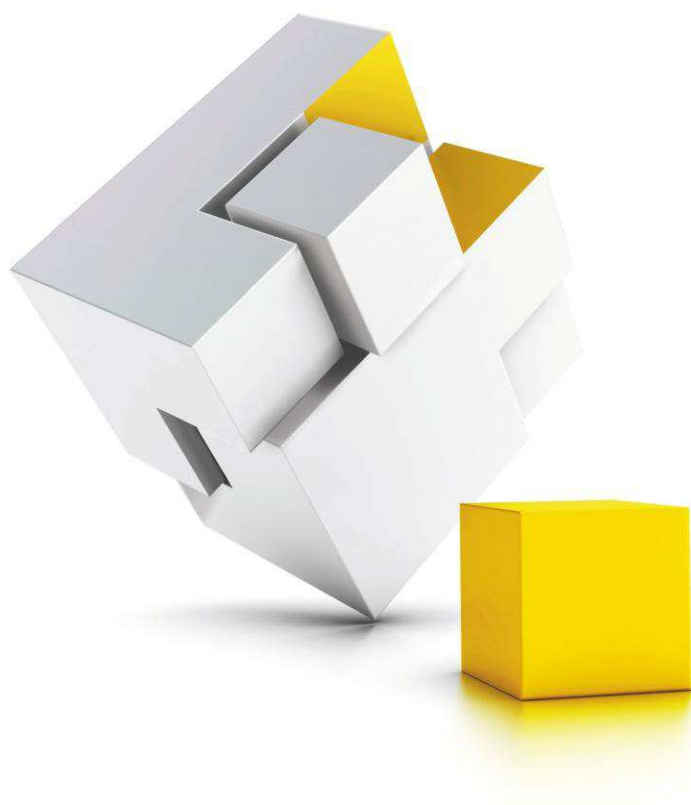




Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
LRH Gutachten 2014 – Umsetzung der Empfehlungen	5
Struktur der Gemeinde.....	7
Eckdaten und Lageplan	7
Strukturelle Entwicklung.....	8
Gemeindevertretung	8
Organisation	10
Personalstand und Dienstposten	10
Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung.....	11
Mitarbeiterzufriedenheit.....	11
Haushalts- und Finanzsituation.....	12
Haushaltsergebnisse	12
Budgetierung und Budgetvollzug	13
Kreditüberschreitungen	13
Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.....	14
Spezielle Gebarungsaspekte	15
Grundsteuer	15
Infrastrukturbeiträge	18
Aufschließungs-, Erhaltungs- und Interessentenbeiträge.....	19
Förderungen und freiwillige Leistungen	21
Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung.....	23
Laufende Gebarung.....	24
Investitionsquote	26
Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten	27
Allgemeines.....	27
Bankbestätigungen.....	28
Voranschlagsunwirksame Gebarung	28
Beteiligungen.....	29
VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG	29
Fonds der Marktgemeinde Neuhofen	30
Gemeindeeinrichtungen	31
Kinderbetreuung	31
Kindergärten, Krabbelstube und Hort.....	31
Kindergartentransport.....	33

Schülerrestaurant	33
Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung	34
Bauhof	36
Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen	37
Veranstaltungszentrum Forum.....	37
Freibad	38
Ballsporthalle	40
Stockbahnhalle.....	41
Sonstige Gemeindeeinrichtungen	41
Essen auf Rädern.....	41
Gemeindebücherei – Schulbibliothek	42
Jugendzentrum.....	43
Bauvorhaben	44
Kinderbetreuungseinrichtung Regenbogenweg.....	44
Auftragsvergaben	45
Finanzierung.....	47
Kostenkontrolle.....	47
Baurechtsvertrag	48
Sanierung Forum	49
Auftragsvergaben	49
Finanzierung.....	50
Kostenkontrolle.....	50
Neubau Gemeindedienstleistungszentrum.....	51
Gemeindeübergreifendes Altstoffsammelzentrum.....	52
Kanalbau	52
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	54

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Personalstände 2016 bis 2018	10
Tabelle 2:	Haushaltsergebnisse 2015 bis 2017	12
Tabelle 3:	Übersicht Zuführungen bzw. Rückführungen zwischen o. H und ao. H	13
Tabelle 4:	Anzahl von Bauvorhaben und fehlende Baufertigstellungs- anzeigen	16
Tabelle 5:	Infrastrukturbeiträge 2015 bis 2017	18
Tabelle 6:	Einnahmen aus Interessentenbeiträgen sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen	20
Tabelle 7:	Rechnungsquerschnitte RA 2015 – 2017	23
Tabelle 8:	Vergleich Entwicklung Ertragsanteile zu Pflichtausgaben	25
Tabelle 9:	Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten	27
Tabelle 10:	Gebahrung Fonds der Marktgemeinde Neuhofen	30
Tabelle 11:	Überblick der Kinderbetreuungseinrichtungen	31
Tabelle 12:	Betriebsergebnisse Kinderbetreuungseinrichtungen	32
Tabelle 13:	Betriebsergebnisse Schülerrestaurant	33
Tabelle 14:	Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung – Betriebs- ergebnisse 2015 bis 2017	34
Tabelle 15:	Betriebsergebnisse Veranstaltungszentrum Forum	37
Tabelle 16:	Betriebsergebnisse Freibad	39
Tabelle 17:	Betriebsergebnisse Ballsporthalle	40
Tabelle 18:	Betriebsergebnisse Stockbahnhalle	41
Tabelle 19:	Betriebsergebnisse Essen auf Rädern	42
Tabelle 20:	Betriebsergebnisse Gemeindebücherei	43
Tabelle 21:	Betriebsergebnisse Jugendzentrum	44
Tabelle 22:	Eckdaten Kinderbetreuungseinrichtung Regenbogenweg	45
Abbildung 1:	Quote öffentliches Sparen	24
Abbildung 2:	Investitionsquote	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

ao. H.	außerordentlicher Haushalt
ASZ	Altstoffsammelzentrum

B

BA	Bauabschnitt
BewG 1955	Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955 idgF
BZ	Bedarfszuweisung

E

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
-------------	--

F

FAG 2017	Finanzausgleichsgesetz 2017 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden
Finanzkraft	Die Finanzkraft wird ermittelt aus der Summe der eigenen Steuern und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

G

GWR	Gebäude- und Wohnungsregister, geregelt im Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 1/2004 idgF
------------	--

H

Haushalt	Ausgaben und Einnahmen, die Gegenstand der Veranschlagung sind (voranschlagswirksame Gebarung) – im Gegensatz zur durchlaufenden bzw. voranschlagsunwirksamen Gebarung
Haushaltsergebnis	Der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben; ist er negativ (Ausgaben > Einnahmen), spricht man von Abgang oder Fehlbetrag, ansonsten ergibt sich ein (Einnahmen-) Überschuss.

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
------------	----------------------------------

K

KZ	Kennziffer
-----------	------------

L

LGBl.	Landesgesetzblatt
--------------	-------------------

LRH	Oö. Landesrechnungshof
LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 idgF
LZ	Landeszuschuss

M

MFP	Mittelfristige Finanzplanung
------------	------------------------------

O

o. H.	ordentlicher Haushalt
Öffentliches Sparen bzw. ÖSQ	Überschuss bzw. Ergebnis aus der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsquerschnittes. Die Quote öffentliches Sparen (= öffentliche Sparquote) drückt dieses laufende Ergebnis im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnittes aus.
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. GemHKRO	Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die oö. Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung), LGBl. Nr. 69/2002 idgF
Oö. GemO 1990	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 (WV) idgF
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994 LGBl. Nr. 114/1993 idgF

P

PE	Personaleinheit
-----------	-----------------

R

RA	Rechnungsabschluss
RQ	Rechnungsquerschnitt – ökonomische Gliederung aller Einnahmen und Ausgaben in zwei Bereiche (laufende Gebärung und Vermögensgebarung)

S

StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 idgF
-------------	---

V

VA	Voranschlag
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und der Gemeinden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015), BGBl. Nr. 313/2015 idgF.
VZÄ	Vollzeitäquivalenz

MARKTGEMEINDE NEUHOFEN AN DER KREMS**Prüfungszeitraum:**

23. Oktober 2018 bis 6. Dezember 2018

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Analyse der Haushalts- und Finanzsituation
- Aufbau- und Ablauforganisation im Marktgemeindeamt
- Prüfung ausgewählter Gemeindeeinrichtungen
- Prüfung einzelner Bauvorhaben

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 6. März 2019 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Neuhofen hat Empfehlungen aus Gutachten 2014 teilweise umgesetzt

Der LRH erstellte zwischen November 2013 und März 2014 ein Gutachten über die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems. Zur Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen erarbeitete die Marktgemeinde im Jahr 2014 einen Masterplan. Aus Sicht des LRH hat sie die Empfehlungen des damaligen Gutachtens inzwischen teilweise umgesetzt. In mehreren Bereichen wie der Wirtschaftlichkeit einzelner Gemeindeeinrichtungen, der Aussagekraft der mittelfristigen Finanzplanung oder der Auslastung der Reinigungskräfte wurden Verbesserungen bzw. Einsparungen erzielt. Einige der noch nicht umgesetzten Empfehlungen greift das gegenwärtige Gutachten nochmals auf. Der LRH geht davon aus, dass die Empfehlungen sukzessive umgesetzt werden. (Berichtspunkt 1)

(2) Einwohneranstieg zuletzt enorm – Gemeinsame Ziele finden

Neuhofen ist eine ungebrochen beliebte Wohngemeinde. Dies zeigt sich unter anderem an der Entwicklung der Hauptwohnsitze. Der Bevölkerungsanstieg der Marktgemeinde von 5.800 auf 6.500 Einwohner allein in den letzten fünf Jahren ist enorm und stellt prozentuell einen Spitzenwert in Oberösterreich dar. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass es nach wie vor keine Beschlüsse der Gemeindegremien über die langfristigen Entwicklungsperspektiven Neuhofens gibt. Erst auf Basis derartiger Überlegungen kann auch der infrastrukturelle Bedarf in der Marktgemeinde vorausschauend geplant werden. Dies betrifft vor allem künftige Erfordernisse in den Bereichen Kinderbetreuung und Schulbau.

Der LRH empfiehlt deshalb im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eine langfristige Strategie zur gezielten Steuerung der weiteren Bevölkerungsentwicklung zu definieren. (Berichtspunkt 2)

(3) Politische Zusammenarbeit grundlegend verbessern

Seit Jahren gestaltet sich das politische Klima schwierig und hat sich nach Einschätzung aller Entscheidungsträger in der Marktgemeinde seit der letzten LRH-Prüfung weiter verschlechtert. Der LRH weist darauf hin, dass sich die Uneinigkeit bei Entscheidungen für die Gemeinde nachteilig auswirken kann. Auf diese Problematik hat der LRH bereits im Jahr 2014 beispielsweise im Zuge der langwierigen Suche nach einem Standort für die Kinderbetreuungseinrichtungen hingewiesen.

Um eine gedeihliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde zu ermöglichen, wird es notwendig sein, die politische Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. In einem ersten Schritt wären parteiübergreifend vertrauensbildende Maßnahmen anzustreben. Dem Bürgermeister kommt dabei in seiner zentralen Funktion eine Schlüsselrolle zu. (Berichtspunkt 3)

(4) Positive Haushaltsergebnisse nur durch Überschüsse bei Abwasser- und Abfallbeseitigung

Der LRH hält fest, dass sich die Leistungsfähigkeit des Haushaltes in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Er bezeichnet die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde mittlerweile als weitgehend stabil. Dies auch deshalb, weil die Verschuldung der Marktgemeinde in den letzten Jahren gesunken ist und 2017 bei 5,5 Mio. Euro (870 Euro pro Hauptwohnsitz) liegt.

Kritisch ist allerdings festzuhalten, dass die Leistungsfähigkeit des ordentlichen Haushalts derzeit zur Gänze von den Überschüssen der Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung) abhängt. So stehen den Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt zwischen 2015 und 2017 von 1,85 Mio. Euro insgesamt 1,82 Mio. Euro an Überschüssen aus diesen beiden Bereichen gegenüber. Die Gebührenhaushalte stärken somit jährlich den ordentlichen Haushalt massiv. (Berichtspunkt 7)

(5) Betrieb der Abwasserbeseitigung nahe an doppelter Kostendeckung

Aus kostenrechnerischer Sicht ergibt die Gebührenkalkulation der Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 eine Kostendeckung von 187,5 Prozent. Dieser Wert wird sich laut mittelfristiger Planung in den kommenden Jahren weiter erhöhen und steigt ab dem Jahr 2020 auf mehr als 200 Prozent. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. In einem ersten Schritt wird es erforderlich sein, eine exaktere Kalkulation zu erstellen, indem alle Kostenbestandteile berücksichtigt werden. Ergeben sich auch weiterhin langfristig Werte über dem doppelten Jahreserfordernis, sind geeignete Maßnahmen bis hin zu einer Senkung der Gebühren zu setzen.

Der LRH kritisiert generell, dass den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu wenig Beachtung geschenkt wurde. So ist für vorhandene Kostenüberdeckungen ein innerer Zusammenhang mit der jeweiligen Gemeindeeinrichtung herzustellen. In einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung können beispielsweise Rücklagenbildungen, Hochwasserschutzmaßnahmen oder Lenkungsmaßnahmen (z. B. ökologischer Art) stehen. Ein derartiger innerer Zusammenhang wurde von der Marktgemeinde bislang nicht dokumentiert. (Berichtspunkt 32)

(6) Schlanke Verwaltung – Personalaufstockung gerechtfertigt

Die Marktgemeinde ist um eine effiziente Personalbewirtschaftung bemüht. In den letzten Jahren wurde der Personalstand reduziert. Auch wenn im Jahr 2019 der Mitarbeiterstand geringfügig erhöht wird, ist die Verwaltung personell nach wie vor schlank ausgestattet.

Auch die grundsätzliche Aufbau- und Ablauforganisation gestaltet sich nunmehr weitgehend adäquat. Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund der starken Bautätigkeit in Neuhofen und den damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen das Bauamt derzeit stark beansprucht wird. Aus seiner Sicht ist die geplante Personalaufstockung unter den derzeit gegebenen Umständen plausibel. (Berichtspunkte 4 und 5)

(7) Fehlende Baufertigstellungsanzeigen führten zu Verjährungen bei Grundsteuer

Die Marktgemeinde hat seit Jahren zu wenig auf die rechtzeitige Vorlage von Baufertigstellungsanzeigen geachtet. So war es möglich, dass bei vielen Bauvorhaben die Fristen für das Erlöschen der Baubewilligung überschritten wurden.

Der LRH kritisiert, dass es in der Folge zu zahlreichen Verjährungen bei der Einhebung der Grundsteuer gekommen ist. Insgesamt erfolgten in Neuhofen 178 jährliche Verschreibungen nicht auf Basis eines bebauten, sondern – trotz Bebauung – auf Basis eines unbebauten Grundstückes. Auch wenn die Marktgemeinde nunmehr eine konsequente Aufarbeitung in Angriff genommen hat, kann die Grundsteuer in vielen Fällen nicht mehr bzw. nicht mehr zur Gänze aufgerollt werden, zumal das Recht, die Grundsteuer festzusetzen einer Verjährungsfrist unterliegt. Die Marktgemeinde Neuhofen hat künftig die Oö. Bauordnung konsequent zu vollziehen und insbesondere auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten. (Berichtspunkte 10 bis 13)

(8) Unprofessionelle Projektabwicklung bei Kindergarten-Neubau

Nach langwieriger Suche nach einem geeigneten Standort errichtete die Marktgemeinde ab Herbst 2014 eine viergruppige Kinderbetreuungseinrichtung am Ortsrand. Genehmigten Projektkosten von 1,4 Mio. Euro standen schlussendlich Gesamtkosten von 1,6 Mio. Euro gegenüber. Der LRH kritisiert die generell mangelhafte Vorgangsweise der Marktgemeinde bei diesem Bauvorhaben insbesondere bei den Auftragsvergaben, der Finanzierung, der Kostenkontrolle sowie der Vertragsgestaltung.

Konkret wurden das Projekt trotz fehlender gesicherter Finanzierung begonnen und bereits vorab Aufträge in hohem Ausmaß vergeben bzw. zahlreiche Zahlungen getätigt. Weiters erteilte der Gemeinderat dem Bürgermeister die Ermächtigung für eigenständige Auftragsvergaben über 338.000 Euro. Eine derartige Vorgangsweise wäre aber nur für Vergaben bis maximal 5.000 Euro möglich gewesen. Der LRH mahnt ein, dass die Marktgemeinde bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig mit der Planung beginnt, um diese im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung abwickeln zu können.

Hinsichtlich Kostenverfolgung ist festzuhalten, dass diese vom zuständigen Architekten nur teilweise erbracht wurde. Um Teile des vereinbarten Honorars einbehalten zu können, sollte künftig die Schlussrechnung des Architekten erst nach dem Erbringen sämtlicher Vertragsleistungen beglichen werden. Der LRH verweist diesbezüglich darauf, dass die Gemeinde die Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren einzuhalten hat. (Berichtspunkte 45 bis 49)

(9) Finanzierung für Gemeindedienstleistungszentrum als zentrales Zukunftsprojekt sichern

Seit vielen Jahren ist das Amtsgebäude der Marktgemeinde stark sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat fasste bereits im Jahr 2009 den Beschluss, neben einer möglichen Generalsanierung auch den Neubau eines Gemeindedienstleistungszentrums ins Auge zu fassen. Bis zum Jahr 2014

gab es dafür mehrere Entwurfsplanungen. Der LRH kritisierte damals den mehrmaligen Planungsaufwand und bezweifelte eine Realisierung des Vorhabens mit Gesamtkosten von drei Millionen Euro aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde. Diese setzte in der Folge erst ab dem Jahr 2017 wieder verstärkt Aktivitäten zur Umsetzung des Projekts.

Der LRH hält die zum Prüfungszeitpunkt nach wie vor angestrebten Gesamtkosten von drei Mio. Euro für unrealistisch, wenn nicht umfangreiche Umlanungen bzw. Einsparungen vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass angesichts des enormen Bevölkerungswachstums von einem mittelfristig zusätzlichen Raumbedarf für die Verwaltung ausgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch die Notwendigkeit der Heimatstube überdacht und diesbezüglich aktiv nach alternativen kostengünstigeren Standorten gesucht werden. Die Marktgemeinde sollte deshalb rasch ein überarbeitetes Vorentwurfsprojekt vorlegen und auf dieser Basis die jährlichen Finanzierungsbeiträge für den Eigenmittelanteil adaptieren. (Berichtspunkt 55)

- (10) Die Empfehlungen des LRH an die Marktgemeinde sind unter Berichtspunkt 58 zusammengefasst.**

LRH GUTACHTEN 2014 – UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN

1.1. Der LRH erstellte bereits zwischen November 2013 und März 2014 ein Gutachten über die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems. Auf Basis der darin enthaltenen Empfehlungen erarbeitete die Marktgemeinde im Jahr 2014 einen Masterplan für die Umsetzung. Über den Stand dieser Umsetzungen berichtete die Marktgemeinde in den Jahren 2014 und 2015 an das Land OÖ als Aufsichtsbehörde. Seitdem wurde die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten des LRH nicht mehr weiter verfolgt.

Im Rahmen der neuerlichen Prüfung verschaffte sich der LRH einen Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand. Folgende Maßnahmen wurden dabei von der Gemeinde gesetzt:

- Optimierungen im Personalbereich wurden insbesondere bei den Reinigungskräften erreicht.
- Die Organisationsentwicklung wurde forciert (Änderung der Aufbau- und Ablauforganisation, Einführung von Mitarbeitergesprächen).
- Die Arbeitszeiten in der Verwaltung wurden flexibilisiert.
- Die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) wurde verbessert und insbesondere der Mittelfristige Investitionsplan aussagekräftiger gestaltet.
- Ein gemeindeübergreifendes Altstoffsammelzentrum (ASZ) konnte im Jahr 2018 errichtet werden.
- Der Betrieb der Gemeindesauna wurde im Jahr 2016 eingestellt.

Folgende zentralen Empfehlungen waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht umgesetzt:

- Für die zukunftsorientierte Ausrichtung der Marktgemeinde wurden weder ein Leitbild noch Entwicklungsziele erarbeitet.
- Bislang wurde keine Bürgerbefragung über die Leistungen der Marktgemeinde durchgeführt.
- Die Arbeitszeiten im Bauhof wurden noch nicht flexibilisiert.
- Eine Überarbeitung der Förderungsrichtlinien ist bislang nicht erfolgt.
- Die Marktgemeinde hebt nach wie vor nicht durchgängig Bestandszinsen bzw. Betriebskosten von örtlichen Vereinen ein. Auch werden von diesen keine Entgelte für die Benützung der Sporthallen verlangt.
- Die Entgelte aus Feuerwehreinsätzen wurden bis zum Jahr 2018 nicht im Gemeindehaushalt verbucht.
- Die ungünstigen Konditionen beim Darlehen für die Ballsporthalle konnten noch nicht verbessert werden.

- 1.2.** Aus Sicht des LRH hat die Marktgemeinde die Empfehlungen des Gutachtens aus dem Jahr 2014 teilweise umgesetzt. In mehreren Bereichen wurden Anstrengungen entsprechend den Intentionen des LRH unternommen. Die aufgezeigten offenen Punkte sind jedoch zur Gänze nach wie vor von Bedeutung. Einige dieser noch nicht umgesetzten Empfehlungen werden deshalb im vorliegenden Prüfungsbericht abermals vertieft behandelt. Der LRH geht davon aus, dass die Empfehlungen sukzessive umgesetzt werden.

STRUKTUR DER GEMEINDE

Eckdaten und Lageplan

Politischer Bezirk: Linz-Land
Landtagswahlkreis: Linz u. Umgebung
Gemeindegröße: 17,98 km²
Seehöhe (Hauptort): 302 m

Besiedelung:
 6 Katastralgemeinden
 (Dambach, Fischen, Gries, Lining, Neuhoften, Weißenberg)

Einwohner: 6.953
Hauptwohnsitze: 6.511
Nebenwohnsitze: 442
Wirtschaftsbetriebe (Betriebsstätten): 445

Gemeindeamt:
 Kirchenplatz 3, 4501 Neuhoften an der Krens
Gemeindepersonal:
 40 Vollbeschäftigungsäquivalente / 34,46 PE
Gemeinderat:
 SPÖ 12, ÖVP 12, FPÖ 4, Grüne 3

Gemeindewappen:



Lage in OÖ:



Infrastruktur Bildung und Kinderbetreuung:

Krabbelstube	2
Kindergarten	3
Volksschule	1
Neue Mittelschule	1
Schülerhort	1
Jugendzentrum	1

Infrastruktur Straßen:

Gemeindestraßen	42,1 km
Güterwege	20,8 km
Bundes-/Landesstraßen	18,1 km

Wesentliche Mitgliedschaften, Kooperationen:

- Bezirksabfallverband Linz-Land
- Sozialhilfverband Linz-Land
- Wasserverband Unteres Kremstal
- Schutzwasserverband Kremstal
- Reinhaltungsverband Unteres Kremstal

Quelle: Marktgemeinde Neuhoften an der Krens (Stand Jänner 2019)



Quelle: Land OÖ, Abt. GeoL, Marktgemeinde Neuhoften an der Krens (Stand Jänner 2019)

Strukturelle Entwicklung

- 2.1.** Neuhofen an der Krems (Bezirk Linz-Land) ist eine ungebrochen beliebte Wohngemeinde, was sich unter anderem an der Entwicklung der Hauptwohnsitze zeigt. Diese lagen 2003 noch bei 5.400 Einwohnern, erhöhten sich bis 2013 auf 5.800 Einwohner und erreichten Ende 2018 bereits 6.500 Einwohner. Daraus ergibt sich eine Steigerung von knapp 20 Prozent in den letzten 15 Jahren und 12 Prozent allein in den vergangenen fünf Jahren.

Bereits im Jahr 2013 hat der LRH der Marktgemeinde empfohlen, ein Leitbild zu erarbeiten und konkrete Ziele für eine kontinuierliche Entwicklung der Gemeinde insbesondere bei der Bevölkerungsentwicklung festzulegen. Dies ist bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erfolgt. Das örtliche Entwicklungskonzept wurde letztmalig im Jahr 2011 adaptiert. Laut Auskunft der Gemeindeverantwortlichen ist eine Überarbeitung in naher Zukunft geplant.

- 2.2.** Der Bevölkerungsanstieg der Marktgemeinde ist insbesondere in den letzten fünf Jahren enorm und stellt prozentuell einen Spitzenwert in Oberösterreich dar. Dieser starke Zuzug ist aus Sicht des LRH von der Marktgemeinde zu wenig gesteuert. Er kritisiert in diesem Zusammenhang, dass es nach wie vor keine Beschlüsse der Gemeindegremien über die langfristigen Entwicklungsperspektiven Neuhofens gibt. Erst auf Basis derartiger Überlegungen kann auch der infrastrukturelle Bedarf in der Marktgemeinde vorausschauend geplant werden. Dies betrifft vor allem künftige Erfordernisse in den Bereichen Kinderbetreuung und Schulbau.

Der LRH empfiehlt deshalb im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eine langfristige Strategie zur gezielten Steuerung der weiteren Bevölkerungsentwicklung zu definieren.

GEMEINDEVERTRETUNG

- 3.1.** Im Neuhofener Gemeinderat sind derzeit insgesamt vier Fraktionen vertreten. Die Fraktion des Bürgermeisters verfügt über keine absolute Mehrheit, sodass für Mehrheitsbeschlüsse die Stimmen der Mandatäre von mindestens zwei Fraktionen erforderlich sind. Insgesamt wurden in den letzten Jahren jeweils zwischen sieben und acht Sitzungen abgehalten. Dies entsprach dem gesetzlichen Erfordernis von mindestens fünf Sitzungen jährlich.

Bereits im Gutachten aus dem Jahr 2014 wurde die schwierige politische Situation in der Marktgemeinde aufgezeigt und eine verbesserte Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger angeregt. Zur neuerlichen Beurteilung des politischen Klimas führte der LRH Gespräche mit politischen Mandatären aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Dabei sollte auch insbesondere das Zusammenwirken zwischen Gemeindeverwaltung und Politik durchleuchtet werden.

Zusammenfassend wurde die aktuelle politische Situation von einem überwiegenden Teil der Mandatare folgendermaßen eingeschätzt:

- Das Zusammenwirken einzelner politischer Mandatare ist zunehmend auf persönlicher Ebene belastet. Negativ beeinflusst wurde die Situation durch Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gegen den Bürgermeister und die Vizebürgermeisterin, welche zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Diese betreffen die Kostentragung für eine Geburtstagsfeier des Bürgermeisters, Kreditüberschreitungen bei Ehrungen und Auszeichnungen sowie die Vergabe des Drucks bzw. der Layoutierung der Gemeindezeitung (siehe Berichtspunkt 9). Damit zusammen hängt auch die Tatsache, dass der RA 2016 nicht zeitgerecht vom Gemeinderat beschlossen wurde.
- Das Zusammenwirken der Mandatare ist insbesondere im Prüfungsausschuss konfliktbeladen. Dem LRH gegenüber wurde in diesem Zusammenhang mehrfach die Auswahl der Prüfungsthemen als Streitpunkt genannt. Die inhaltliche Zusammenarbeit in den sonstigen Ausschüssen der Gemeinde wird als grundsätzlich konstruktiv angesehen.
- Die Arbeit der Gemeindeverwaltung wird von politischer Seite als sachlich, kompetent und objektiv angesehen.

3.2. Nach Ansicht des LRH hat sich das politische Klima in den letzten Jahren tendenziell weiter verschlechtert. Er weist darauf hin, dass die Uneinigkeit bei Entscheidungen zu nachteiligen Auswirkungen für die Gemeinde führen kann. Auf diese Problematik hat der LRH bereits im Jahr 2014 beispielsweise im Zuge der langwierigen Suche nach einem Standort für die Kinderbetreuung hingewiesen. Die späte Standortwahl hat auch die Projektabwicklung negativ beeinflusst und insbesondere die Arbeit für die Amtsverwaltung erschwert (siehe Berichtspunkt 45). Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeverwaltung frühzeitig in Umsetzungsprozesse einzubinden ist, um einen reibungslosen Amtsbetrieb sicherzustellen.

Um eine gedeihliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde zu ermöglichen, wird es notwendig sein, die politische Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. In einem ersten Schritt wären parteiübergreifend vertrauensbildende Maßnahmen anzustreben. Diese könnten beispielsweise im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung einer langfristigen Strategie für die Marktgemeinde gesetzt werden. Dem Bürgermeister kommt dabei in seiner zentralen Funktion eine entscheidende Rolle zu.

Im Hinblick auf die Aufgaben des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieser über einen sehr vielfältigen Aufgabenbereich verfügt. Zur stärkeren Transparenz bei der Themenwahl für die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird es deshalb auch zweckmäßig sein, die Prüffelder vorab in einem Jahresplan festzulegen. Neben der Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses sollten dabei gezielt Schwerpunkte gesetzt werden.

ORGANISATION

Personalstand und Dienstposten

- 4.1. Die Marktgemeinde beschäftigt mit Jahresende 2018 insgesamt 40 Bedienstete mit einer Vollzeitäquivalenz (VZÄ) von 34,46 Personaleinheiten. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Personalstände der Jahre 2016 bis 2018 sowie die Verteilung auf die einzelnen Bereiche:

Tabelle 1: Personalstände 2016 bis 2018

Personalstände									
Organisations-einheit	Dienstposten			Personen/Köpfe			Personaleinheiten (VZÄ)		
	2016	2017	2018	2016	2017	12.2018	2016	2017	12.2018
Amtsverwaltung	16	16	16	16	16	17	14,14	14,14	14,47
Bauhof	10	10	10	10	10	9	9,81	9,81	8,81
Schüleraus-speisung	3	4	3	3	4	3	2,70	3,66	2,78
Reinigungsdienst	13	12	11	13	12	11	9,66	8,99	8,40
Gesamt	42	42	40	42	42	40	36,31	36,60	34,46

Quelle: eigene Darstellung auf Basis des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde

Ab 2019 wird die **Amtsverwaltung** um einen Dienstposten aufgestockt. Somit ergeben sich 17 Dienstposten mit 18 Personen zu 14,95 PE.

Der Rückgang bei der Personalausstattung ist vorrangig auf den **Reinigungsdienst** zurückzuführen. Das von einem externen Beratungsunternehmen erstellte Reinigungskonzept aus dem Jahr 2015 wies dabei ein Einsparungspotential von 1,93 PE auf. Bis Ende 2018 konnten davon insgesamt 1,66 PE eingespart werden.

Der Personalstand im **Bauhof** erhöht sich mit Jänner 2019 um einen Mitarbeiter, wodurch sich der Personalstand wieder an die Vorjahre angleicht.

In der **Schülerausspeisung** wurde im Jahr 2017 vertretungsbedingt vorübergehend um eine Personaleinheit aufgestockt.

- 4.2. Der LRH hebt positiv hervor, dass die Gemeinde um eine effiziente Personalbewirtschaftung bemüht ist. Insgesamt wurde in den vergangenen Jahren der Personalstand reduziert. Auch wenn im Jahr 2019 der Mitarbeiterstand geringfügig erhöht wird, ist die Verwaltung personell nach wie vor schlank ausgestattet.

Hinsichtlich der Umsetzung des Reinigungskonzeptes im Personalbereich hält der LRH fest, dass noch eine weitere Einsparung von 0,32 PE möglich wäre. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass ab Herbst 2017 die fallweise Reinigung des Veranstaltungszentrums „Forum“ übernommen wurde.

In Bezug auf den Konsum von Urlaubszeiten ist weiters anzumerken, dass ein Mitarbeiter einen Teil seines Erholungsurlaubes zum nachträglichen Abbau für die Abdeckung von Fehlstunden verwendet. Eine derartige Vorgangsweise entspricht nach Ansicht des LRH nicht dem Sinn der gesetzlichen Urlaubsregelungen („Erholungsurlaub“) und sollte abgestellt werden.

Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung

- 5.1.** Im Gutachten aus dem Jahr 2014 empfahl der LRH eine grundlegende Änderung der Aufbauorganisation in einem Geschäftsbereich. Die Marktgemeinde kam dieser Empfehlung nach und integrierte das Kommunal-service (Verwaltung Gemeindegebäude, Ausführung von Bauprojekten) in der Bauverwaltung (Baurecht und Projektplanung). Diese bildet nunmehr neben der Allgemeinen Verwaltung und der Finanzverwaltung den Geschäftsbereich Bau- und Kommunal-service. Im Zuge dessen wurden Aufgaben umverteilt. Für das Jahr 2019 ist eine Aufstockung um eine halbe Personaleinheit im Bereich Bauamt geplant.
- 5.2.** Aus Sicht des LRH gestaltet sich die grundsätzliche Aufbau- und Ablauforganisation nunmehr weitgehend adäquat. Er weist darauf hin, dass aufgrund der starken Bautätigkeit in Neuhofen und den damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen das Bauamt derzeit stark beansprucht wird. Die Prüfung durch den LRH zeigt überdies auf, dass insbesondere im Bereich der Baufertigstellungsanzeigen (siehe Berichtspunkt 10) Handlungsbedarf gegeben ist. Aus seiner Sicht ist die geplante Personalaufstockung unter den derzeit gegebenen Umständen plausibel.

Zu einzelnen Aufgaben empfiehlt der LRH folgende Veränderungen:

- Derzeit wird die Gebührenverwaltung für die Abwasserbeseitigung und die Abfallbeseitigung von unterschiedlichen Bediensteten erledigt. Um Doppelgleisigkeiten bei der Abwicklung zu vermeiden, empfiehlt der LRH die Gebührenverwaltung bei einer hauptverantwortlichen Mitarbeiterin zusammenzuführen.
- Die Agenden in Bezug auf die Kindergartenverwaltung sollten ebenfalls bei einer Verwaltungskraft gebündelt werden.
- Seit der Übernahme des Veranstaltungsmanagements durch die Gemeinde bearbeiten mehrere Bedienstete die organisatorisch sehr eng verbundenen Bereiche Kultur und Veranstaltungen. Auch diese Agenden sollten weitestgehend bei einer Ansprechperson konzentriert werden.

Mitarbeiterzufriedenheit

- 6.1.** Die Mitarbeiterzufriedenheit in der Amtsverwaltung war bereits im Jahr 2014 hoch. Die neuerliche Prüfung durch den LRH ermöglichte einen Vergleich der Entwicklung in den letzten Jahren. Leichte Verbesserungen ergaben sich in den Bereichen Information und Mitsprache sowie bei den betrieblichen Leistungen. Deutliche Verschlechterungen waren keine erkennbar. Details zur Erhebung des Betriebsklimas sowie eine Gegenüberstellung der Ergebnisse 2014 bzw. 2018 finden sich in Anlage 1. Eine

Zusammenfassung der Ergebnisse aller Fragen wurde dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 6. März 2019 übergeben.

- 6.2. Der LRH hält positiv fest, dass die Befragung im Vergleich zum Jahr 2014 ausgehend von einem guten Ergebnis eine weitere geringfügige Verbesserung brachte. Das Betriebsklima sollte auch weiterhin entsprechend gepflegt werden.

HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Haushaltsergebnisse

- 7.1. Die Haushaltsergebnisse der Marktgemeinde haben sich zwischen 2015 und 2017 wie folgt entwickelt:

Tabelle 2: Haushaltsergebnisse 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
	in Euro		
Ergebnis o. H.	0	0	58.148
Ergebnis ao. H.	-509.024	-504.358	124.048
Gesamt	-509.024	-504.358	182.196

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Für das Jahr 2018 wird im o. H. voraussichtlich ebenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis dargestellt. Im ao. H. 2018 ergibt sich ein Überschuss wie im Jahr 2017. Für dieses positive Ergebnis ist vorrangig ein bereits für die Sanierung des Forums vereinnahmter, aber noch nicht verwendeter Bundeszuschuss¹ von 111.400 Euro verantwortlich.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Haushaltes sind auch die Zuführungen des o. H. an den ao. H. maßgeblich. Die um zweckgebundene Zuführungen sowie Bauhofleistungen bereinigten Werte berechnen sich 2015 bis 2017 wie folgt:

¹ Die Zuschüsse des Bundes aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 werden nach erfolgter Antragstellung vorab an die Gemeinden ausbezahlt. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist nach Durchführung des Investitionsprojektes, spätestens aber bis 31.01.2021, nachzuweisen.

Tabelle 3: Übersicht Zuführungen bzw. Rückführungen zwischen o. H und ao. H

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Zuführungen an ao. H.	738.779	853.619	785.615
Rückführungen an o. H.	0	64.006	113.329
Saldo gesamt	738.779	789.612	672.286
davon zweckgebunden	89.386	57.637	107.382
davon Leistungen Bauhof	44.352	13.730	34.339
Zuführungen bereinigt	605.041	718.246	530.565

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

In Summe konnte die Marktgemeinde im Zeitraum von 2015 bis 2017 Haushaltsmittel von ca. 1,85 Mio. Euro für außerordentliche Projekte bereitstellen.

- 7.2.** Der LRH hält fest, dass sich die Leistungsfähigkeit des Haushaltes in den letzten Jahren deutlich verbesserte. Er bezeichnet die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde mittlerweile als weitgehend stabil.

Kritisch ist allerdings festzuhalten, dass die Leistungsfähigkeit des o. H. derzeit zur Gänze von den Überschüssen der Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) abhängt. So stehen den bereinigten Zuführungen zwischen 2015 und 2017 von 1,85 Mio. Euro insgesamt 1,82 Mio. Euro an Überschüssen aus diesen beiden Bereichen gegenüber. Die Gebührenhaushalte stärken somit jährlich massiv den o. H. Dies ist insofern problematisch, weil die Überschüsse für gleichartige Zwecke herangezogen werden bzw. zumindest in einem inneren Zusammenhang mit dem jeweiligen Gebührenhaushalt stehen müssen. Eine Aufarbeitung bzw. Klarstellung der Thematik ist aus Sicht des LRH nötig (siehe Berichtspunkt 32).

Budgetierung und Budgetvollzug

Kreditüberschreitungen

- 8.1.** Bereits im Jahr 2014 hat der LRH bemängelt, dass Kreditüberschreitungen dem Gemeinderat teilweise nicht zeitgerecht zur Beschlussfassung vorgelegt wurden. Sie wurden erst im Nachhinein im Zuge der Genehmigung der RA vom Gemeinderat beschlossen. Folglich wies der LRH darauf hin, dass in Zukunft die haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Budgetvollzug einzuhalten sind. Dies hat die Marktgemeinde nicht unmittelbar befolgt. So kam es auch in Folgejahren vereinzelt zu nicht genehmigten Budgetüberschreitungen (siehe Berichtspunkt 9).

Seit einigen Jahren wird im Voranschlag der Marktgemeinde auf die haushaltsrechtliche Möglichkeit hingewiesen, bestimmte Voranschlagstellen, zwischen denen sowohl ein sachlicher als auch ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit heranzuziehen. Im Jahr 2017 beschloss der Gemeinderat erstmals konkret die Sammelnachweise aus dem jeweiligen Voranschlag als Deckungskreise. Diese Ausgaben sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt. Weiters ist die Deckungsfähigkeit durch Vermerk im Voranschlag zu kennzeichnen.² Seit 2017 werden darüber hinausgehende Kreditüberschreitungen dem Gemeinderat separat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 8.2.** Der LRH bemängelt, dass die Marktgemeinde erst spät auf die Feststellungen des LRH reagierte. Bei einer früheren Umsetzung hätten haushaltsrechtliche Fehler vermieden werden können.

Der LRH hält die grundsätzliche Festlegung von Deckungskreisen auf Basis der Sammelnachweise der Marktgemeinde für zulässig. Er empfiehlt, die jeweilige Deckungsfähigkeit im Voranschlag klarer ersichtlich zu machen.

Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden

- 9.1.** Nach mehreren Aufsichtsbeschwerden in den Jahren 2016 und 2017 erstattete die Aufsichtsbehörde im August 2017 aufgrund des Verdachts von strafbaren Handlungen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 78 StPO. Im Wesentlichen beziehen sich die Vorwürfe auf folgende Bereiche:

- Nicht im Vorhinein genehmigte Kostentragung für eine Geburtstagsfeier des Bürgermeisters über 4.768,48 Euro im Jahr 2015.
- Kreditüberschreitung beim Ansatz Ehrungen und Auszeichnungen um 6.090,92 Euro ohne Genehmigung im Jahr 2016.
- Eigenmächtige Beauftragung eines privaten Dienstleisters für Layoutierung und Druck der Gemeindezeitung um 17.718 Euro durch den Bürgermeister im Jahr 2016.

In allen Fällen beschloss der Gemeinderat eine Rückforderung der Beträge an die Gemeinde. Dem Bürgermeister wurden somit in der Folge im Oktober 2017 rd. 28.500 Euro in Rechnung gestellt. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Rechnungen trotz zweier Mahnungen weder vom Bürgermeister bezahlt, noch in den Rechenwerken der Marktgemeinde als offene Forderung erfasst. Die Marktgemeinde selbst hat sich in der Zwischenzeit dem Verfahren als Privatbeteiligte mit 24.059,48 Euro angeschlossen. Dieser Betrag enthält zwar keine Forderung für den Bereich Ehrungen und Auszeichnungen, dafür aber eine vom Prüfungsausschuss nachträglich thematisierte Leistung des Gemeindebauhofes für die Geburtstagsfeier (1.572,38 Euro). Zum Prüfungszeitpunkt waren die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden noch nicht abgeschlossen.

² vgl. § 9 (1) und (2) Oö. GemHKRO

- 9.2.** Der LRH weist darauf hin, dass die Rückforderungsbeträge aus haushaltsrechtlicher Sicht bereits im Soll der Haushaltsrechnung 2017 aufzunehmen gewesen wären. Folglich wären auch die Leistungen des Bauhofes für die Geburtstagsfeier an den Bürgermeister zu verrechnen bzw. dies in den Rechenwerken darzustellen. Über mögliche strafrechtlich relevante Tatbestände werden gegebenenfalls die Gerichte zu entscheiden haben.

Spezielle Gebarungsaspekte

Grundsteuer

- 10.1.** Die Grundsteuer wird von den Gemeinden mittels Bescheid vorgeschrieben. Die Basis für die Grundsteuerbescheide der Gemeinden bilden die Grundsteuermessbeträge, welche von den jeweils zuständigen Finanzämtern aus den Einheitswerten errechnet werden. Die Gemeinden haben dem Lagefinanzamt Umstände, welche einen Einfluss auf die Feststellung von Einheitswerten haben, mitzuteilen.³

Eine Auswirkung auf die Höhe des Einheitswertes hat insbesondere die Fertigstellung von Bauvorhaben. Die angezeigte Baufertigstellung ist grundsätzlich Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens zur Neu feststellung des Einheitswertes durch die Finanzämter, aber auch jener Zeitpunkt, der für den neuen Einheitswert (auch für die Grundsteuerbemessung) maßgeblich ist.⁴

Seit dem Jahr 2004 wird ein zentrales Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführt, welches von den Gemeinden laufend zu befüllen ist. Das Register liefert den Finanzbehörden die zur Feststellung des Einheitswertes im Grundsteuerverfahren benötigten Daten.⁵ Von der Bauverwaltung ergehen die Baufertigstellungen bis dato zusätzlich postalisch an das Finanzamt. Auswertungen der Bauvorhaben aus dem GWR und mit einem Tabellenkalkulationsprogramm zusätzlich geführte Listen ergaben folgende Ergebnisse für die Marktgemeinde Neuhofen:

³ siehe § 80 Abs. 4 Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955 idgF

⁴ Die Wirksamkeit der Einheitswertfeststellungen erfolgt mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt.

⁵ Nachdem einige Finanzämter zunächst Probleme beim Zugriff auf das GWR hatten, sollte die Schnittstelle jedenfalls ab dem dritten Quartal 2013 funktionieren.

Tabelle 4: Anzahl von Bauvorhaben und fehlende Baufertigstellungsanzeigen

Bezeichnung	Anzahl
Bauvorhaben im GWR per 06.11.2018	633
Bauvorhaben ohne Baufertigstellung im GWR	181
Bauvorhaben ohne Baufertigstellung manuelle Aufzeichnungen per 24.10.2018	191
Bauvorhaben ohne Baufertigstellung manuelle Aufzeichnungen per 09.01.2019	139
>5 Jahre zwischen Bewilligungen und Baufertigstellung lt. GWR-Auswertung	79
>8 Jahre zwischen Bewilligungen und Baufertigstellung lt. GWR-Auswertung	49

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde

Die Tabelle gibt einen Überblick über die eingepflegten Bauvorhaben in das GWR, die offenen Bauvorhaben und die Dauer der Bauvorhaben bis zur Fertigstellung. Werden weder die Frist für den Beginn der Bauausführung noch jene für die Fertigstellung verlängert, müssen Bauvorhaben innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von fünf Jahren nach dem Beginn der Bauausführung fertiggestellt sein.⁶

Sowohl anhand der manuellen Aufzeichnungen, als auch der Auswertungen des GWR ist ersichtlich, dass mehrere Baubewilligungen vor über fünf bzw. acht Jahren erteilt wurden, die Baufertigstellungen jedoch bis dato nicht eingegangen sind.⁷ Die Bauverwaltung ging seit der Prüfung des LRH vor Ort fehlenden Baufertigstellungsanzeigen verstärkt nach. In der Tabelle wird ersichtlich, dass im Zeitraum vom 24.10.2018 bis 9.1.2019 insgesamt 52 Baufertigstellungsanzeigen bei der Gemeinde eingingen. Davon betrafen 37 Fertigstellungsanzeigen Bauvorhaben aus den Jahren 2006 bis 2015. Ein vollständiger Überblick zu den fehlenden Baufertigstellungsanzeigen vor dem Jahr 2006 lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

- 10.2.** Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde die rechtzeitige Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber jahrelang zu wenig beachtet hat. So war es möglich, dass bei vielen Bauvorhaben die Fristen für das Erlöschen der Baubewilligung überschritten wurden. Wird trotz Erlöschens der Baubewilligung ein Bauvorhaben realisiert, hat die Baubehörde dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage zu beseitigen.⁸ Diese Fristen sind im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bauausführung von der Gemeinde zu überwachen. Der LRH sieht in diesem Zusammenhang das mittlerweile verstärkte Urgieren der Baufertigstellungsanzeigen positiv. Die diesbezügliche Aufarbeitung ist weiter voranzutreiben.

⁶ siehe § 38 Oö. BauO 1994

⁷ Die manuellen Aufzeichnungen enthalten die Bauvorhaben ab dem Jahr 2006.

⁸ siehe § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994

- 11.1.** Die Fertigstellung baulicher Anlagen ist vor der Benützung anzuzeigen. Die Baubehörde hat die Benützung zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.⁹ Der LRH überprüfte die Zuzüge in neu errichtete Gebäude anhand eines Vergleichs der GWR- mit den Meldedaten. Dazu wurde der Zeitpunkt der Wohnsitzanmeldung mit jenem der Anzeige der Baufertigstellung verglichen. Ein Abgleich durch den LRH ergab 45 Fälle, in denen die Wohnsitzanmeldung mindestens ein Jahr vor der Anzeige der Baufertigstellung erfolgte. In elf weiteren Fällen fehlte zum Prüfungszeitpunkt die Baufertigstellungsanzeige, obwohl die Gebäude laut Meldedaten bereits bewohnt werden. Der LRH geht bei einem Zuzug in ein neu errichtetes Gebäude davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt (unabhängig vom Einlangen der Baufertigstellungsanzeige) das Gebäude fertiggestellt ist.

Wären zum Zeitpunkt der Wohnsitzanmeldung bereits die Fertigstellungsanzeigen eingebracht worden, hätte dies in der Folge zu einer auf diesen Zeitpunkt bezogenen Neubewertung durch das Finanzamt geführt. Da die Anzeigen aber erst Jahre später bzw. bis dato noch nicht gemacht wurden, erfolgten von den Finanzämtern zwischenzeitlich (Zeitraum zwischen Meldedatum und Anzeige der Baufertigstellung) keine neuen Bewertungen. Die vorgeschriebene Grundsteuer basierte daher auf zu niedrigen Einheitswerten für unbebaute Grundstücke. In Neuhofen erfolgten somit bei den 56 angeführten Fällen 178 jährliche Verschreibungen nicht auf Basis eines bebauten, sondern eines unbebauten Grundstückes.

Die im Zuge der Aufarbeitung seit Oktober 2018 eingegangenen Fertigstellungsanzeigen übermittelte die Gemeinde dem Finanzamt postalisch. Auf den Fertigstellungsanzeigen wurden dabei auch die Zeitpunkte der Wohnsitzanmeldung vermerkt bzw. in Listenform nachgereicht. Diese Vermerke werden nach Auskunft der Gemeinde vom zuständigen Finanzamt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Einheitswertes akzeptiert.

Dennoch kann die Grundsteuer in vielen Fällen nicht mehr bzw. nicht mehr zur Gänze ab dem Zeitpunkt der Wohnsitzanmeldung aufgerollt werden, da das Recht, die Grundsteuer festzusetzen einer Verjährungsfrist unterliegt. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

- 11.2.** Der LRH kritisiert, dass es in Neuhofen zu zahlreichen Verjährungen bei der Einhebung der Grundsteuer gekommen ist. Aus finanzieller Sicht unterstützend für die Marktgemeinde wirkt die Tatsache, dass mittlerweile gegebenenfalls auch der Zeitpunkt der Wohnsitzmeldung zur Bewertung herangezogen werden kann. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang aber, dass in vielen früheren Fällen bereits eine Neubewertung durch das Finanzamt auf Basis der Baufertigstellungen erfolgte und auch dadurch der Gemeinde Einnahmen aus Grundsteuern entgingen.

Die Marktgemeinde Neuhofen hat künftig die Oö. BauO 1994 konsequent zu vollziehen und auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten.

⁹ siehe § 44 Abs. 2 Z. 1 BauO 1994

- 12.1.** Für Zu- und Umbauten von Wohngebäuden gelten in Bezug auf die Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer vergleichbare Verfahrensabläufe. In vielen Fällen erhöht sich die Grundsteuer entsprechend der zusätzlich verbauten Fläche.¹⁰ Auch in diesem Bereich fehlten Fertigstellungsanzeigen. Die Meldedaten sind dabei nicht relevant für die Baufertigstellung und die Bewertung durch das Finanzamt.
- 12.2.** Auch bei Zu- oder Umbauten hat die Marktgemeinde die fehlenden Baufertigstellungsanzeigen einzuholen. In der Folge ist auf die vollständige Einhebung der aktualisierten Grundsteuern zu achten.
- 13.1.** In einem konkreten Fall erließ die Marktgemeinde im Jahr 2018 einen Grundsteuerbescheid, welcher die Grundsteuer rückwirkend ab dem Jahr 2010 mit einem erhöhten Messbetrag festlegte. Der Bescheidadressat leistete 2018 die vorgeschriebene Nachzahlung für insgesamt acht Jahre an die Gemeinde. Aufgrund des Hinweises des LRH, wurden der Bescheid berichtigt und die Einnahmen, welche über der Verjährungsfrist von fünf Jahren lagen, an den Steuerschuldner zurückbezahlt.
- 13.2.** Dem LRH konnten keine nach außen erkennbaren Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches vorgewiesen werden, wodurch sich die Verjährung unterbrochen hätte.¹¹ Daher verjährt das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, nach fünf Jahren. Die Marktgemeinde hat auf eine korrekte Vorschreibung der Grundsteuer zu achten.

Infrastrukturbeiträge

- 14.1.** Die Baulandsicherungsverträge der Marktgemeinde Neuhofen mit diversen Grundstückseigentümern inkludieren seit 2005 die Abgeltung von Infrastrukturleistungen. Neben der verkehrsmäßigen Aufschließung, der Beleuchtung, der Errichtung der Kanalisation und der Ableitung des Regenwassers sind im Vertrag auch Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von Kindergärten, Schulen und Sportplätzen enthalten. Bis dato wurden insgesamt ca. 1,8 Mio. Euro an Infrastrukturbeiträgen eingehoben. Die Einnahmen der letzten drei Jahre stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Infrastrukturbeiträge 2015 bis 2017

Einnahmen	2015	2016	2017
	in Euro		
Infrastrukturbeiträge	11.768	387.734	36.665

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

¹⁰ Einheitswerte werden neu festgestellt bei Überschreiten der in § 21 BewG 1955 festgelegten Wertgrenzen

¹¹ siehe § 28 b (4) GrStG 1955

Die Schwankungen resultieren aus der jährlich unterschiedlichen Anzahl an abgeschlossenen Baulandsicherungsverträgen und darauf folgenden Umwidmungen. Der Infrastrukturbeitrag wird entweder mit einer rechtswirksamen Entscheidung über eine Baubewilligung oder mit einer Veräußerung, längstens aber binnen zwei Jahren ab rechtswirksamer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Zahlung fällig. Die Infrastrukturkosten je Quadratmeter für die Umwidmung eines Grundstückes in Bauland, legte der Gemeinderat 2011 mit 22 Euro für Widmungen des Wohnbaus und 11 Euro für Widmungen des Betriebsbaus indexiert fest. Seit Ende 2014 ergibt sich der Infrastrukturkostenbeitrag größtenteils aus Kostenschätzungen eines externen Unternehmens.

Die Marktgemeinde stellte bis dato noch nicht fest, in welchem Ausmaß die eingenommenen Infrastrukturbeiträge die getätigten Ausgaben für die Infrastrukturmaßnahmen abdecken. In den abgeschlossenen Baulandsicherungsverträgen wurden keine Aufschlüsselungen der Infrastrukturkosten nach Kostenfaktoren (Kanal, Straße) vorgenommen. Wurden von der Gemeinde Infrastrukturbeiträge eingehoben, unterblieb die Vorschreibung von Aufschließungs- und Verkehrsflächenbeiträgen. Dem lag keine Berechnung der anzurechnenden Infrastrukturbeiträge zugrunde. Die Beiträge werden am Ansatz der Gemeindestraßen eingenommen und seit 2016 im ao. H. zu 50 Prozent für die Gemeindestraßen, zu 40 Prozent für den Kanal und zu zehn Prozent für die Straßenbeleuchtung verwendet.

- 14.2.** Bei privatwirtschaftlichen Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die Kosten nicht überschritten werden.¹² Die Gemeinde sollte daher in den Baulandsicherungsverträgen die einzelnen Kostenfaktoren prozentuell aufschlüsseln.

Der LRH erachtet dies insofern als erforderlich, weil sich die Gemeinde bei der Vorschreibung an den voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten zu orientieren hat. Werden keine Aufgliederungen nach Kostenfaktoren in den Verträgen getroffen, ist die Anrechnung der Infrastrukturbeiträge anlässlich der Vorschreibung der Aufschließungs- und Verkehrsflächenbeiträge schwierig. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den Mustervertrag des Oö. Gemeindebundes. Er empfiehlt überdies eine Verbuchung der Einnahmen an Interessentenbeiträgen unter dem Ansatz „Raumordnung“.¹³

Aufschließungs-, Erhaltungs- und Interessentenbeiträge

- 15.1.** Die Gemeinden haben den Eigentümern von Grundstücken, welche als Bauland gewidmet sind, jedoch noch nicht bebaut sind, je nach der Art der Aufschließung des Grundstücks (in Neuhofen Kanal und Straßen) einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages besteht ab dem fünften Jahr nach Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages und endet mit dem Anschluss

¹² siehe § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994

¹³ Ansatz 2/031xxx/87xxx

an die jeweiligen Anlagen. Die Einnahmen der Marktgemeinde in diesen Bereichen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Einnahmen aus Interessentenbeiträgen sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen

Einnahmen	2015	2016	2017
in Euro			
Aufschließungsbeitrag Straße	6.910	5.934	4.824
Aufschließungsbeitrag Kanal	7.592	5.631	4.836
Erhaltungsbeitrag Kanal	24.285	40.217	28.264
Kanalanschlussgebühren	283.567	230.252	398.562
Verkehrsflächenbeiträge	84.856	31.543	92.058

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Höhe der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge fällt gering aus, da die Vorschreibung unterblieb, wenn Infrastrukturbeiträge eingehoben wurden. Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge können zudem nur für unbebaute Grundstücke vorgeschrieben werden. Der Anstieg der Erhaltungsbeiträge 2016 ist auf eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage zurückzuführen, die Reduktion im Jahr 2017 auf Rückzahlungen von 9.600 Euro. Die Schwankungen bei den Kanalanschlussgebühren begründen sich durch die Bautätigkeit in der Gemeinde.

Der LRH überprüfte anhand von Stichproben bei mehreren in Bauland gewidmeten bebauten und unbebauten Liegenschaften die Einhebung der Abgaben und stellte Folgendes fest:

- Bei einer Stichprobe wurde festgestellt, dass in einem Fall trotz eines bestehenden Baulandsicherungsvertrags aus dem Jahr 2011 im Jahr 2016 der Verkehrsflächenbeitrag ohne Anrechnung des Infrastrukturbeitrages eingehoben wurde.
- Zwei landwirtschaftliche Objekte befinden sich innerhalb der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation. Zum Prüfungszeitpunkt bestand weder ein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung noch wurde eine Ausnahme von der Anschlusspflicht mittels Bescheid erlassen.

15.2. Der LRH verweist darauf, dass die Marktgemeinde den Anschlusszwang zu vollziehen hat. Über Antrag des Eigentümers können land- und forstwirtschaftliche Objekte um Ausnahme von der Anschlusspflicht ansuchen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.¹⁴ Die Ausnahme hat mittels Bescheid zu erfolgen.

¹⁴ siehe § 13 Oö. AEG 2001

Der LRH weist weiters darauf hin, dass den Verkehrsflächenbeiträgen jene Beiträge, die bereits aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen geleistet wurden, anzurechnen sind.¹⁵ Aufgrund einer mangelnden konkreten Aufteilung in den Baulandsicherungsverträgen der Marktgemeinde ist es derzeit nicht exakt möglich, den anzurechnenden Betrag für den Verkehrsflächenbeitrag festzustellen (siehe Berichtspunkt 14).

- 16.1.** Die Marktgemeinde trägt seit mehreren Jahren für Eigentümer anschlusspflichtiger Objekte Teile der Anschlusskosten an die öffentliche Kanalisation. Von der Gemeinde werden hierbei die Anschlusskosten von den Kanalübernahmestellen bis zur Grundgrenze des Eigentümers getragen. Die Ausgaben der letzten drei Jahre beliefen sich zwischen 11.700 Euro und 34.100 Euro.
- 16.2.** Der LRH sieht in der Übernahme dieser Anschlusskosten eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde an die jeweiligen Eigentümer. Er empfiehlt die Errichtung der Kanalanschlüsse in Zukunft, wie im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz (Oö. AEG 2001) vorgesehen, zur Gänze vom Eigentümer des Objekts herstellen zu lassen.¹⁶

Förderungen und freiwillige Leistungen

- 17.1.** Die Grundlage für die Vergabe von Subventionen bilden in der Marktgemeinde Neuhofen die Förderrichtlinien aus dem Jahr 1986. Die Aufsichtsbehörde errechnete anlässlich der RA-Prüfung 142.900 Euro (2015) und 114.900 Euro (2016) als freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang. Daraus ergaben sich in den Jahren 2015 und 2016 Pro-Kopf-Werte, welche deutlich über dem im Erlass festgelegten Wert von 18 Euro je Einwohner lagen.

Für die Berechnung der Förderungen und freiwilligen Leistungen des Jahres 2017 wurden vom LRH zu Vergleichszwecken bereits die diesbezüglichen Kriterien der Gemeindefinanzierung Neu herangezogen (Gültigkeit ab 1.1.2018). Entsprechend den Vorgaben des Härteausgleichsfonds errechnen sich 2017 ca. 151.400 Euro an freiwilligen Ausgaben und Subventionen.

Darin enthalten sind wesentliche Ausgaben von 34.087 Euro für die Errichtung von Kanalhausanschlüssen (siehe Berichtspunkt 16) sowie der Betriebsabgang des Jugendzentrums von 18.600 Euro. Weiters verzichtete die Marktgemeinde auf die Einhebung von Benützungsentgelten von ortsansässigen Vereinen für die Turnhalle, den Gymnastiksaal und die Sporthalle. Dies ist in den Tarifordnungen nicht enthalten und wird vom LRH als Subvention angesehen.

Ein großer Teil der Subventionsausgaben (22.500 Euro) entfiel 2017 mit dem Auslaufen des Vertrages für das Forum Neuhofen mit einem privaten Pächter (siehe Berichtspunkt 37).

¹⁵ siehe § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994

¹⁶ vgl. § 12 Oö. AEG 2001

Im Jahr 2018 beschloss der Gemeinderat zusätzlich eine Subvention der Kosten für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten (Grenze: 1.400 Euro monatliches Bruttohaushaltseinkommen). Bis Jänner 2019 fielen für fünf Kinder Ausgaben von 1.300 Euro an. Diese wurden aus der Rücklage für Soziales beglichen.

- 17.2.** Nach Ansicht des LRH ist die Marktgemeinde bei der Gewährung von Förderungen und freiwilligen Leistungen nach wie vor großzügig. Dies betrifft sowohl laufende Ausgaben als auch den Verzicht auf Einnahmen wie beispielsweise bei der Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine. Das Land OÖ (IKD) informierte die Gemeinden im Mai 2017 darüber, dass sie für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben haben.¹⁷ Dieser Information wurde eine Mustertarifordnung angefügt. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde folglich, die Tarifordnung für die Sporthalle, Turnhalle und den Gymnastiksaal dieser Musterverordnung anzupassen. Werden Ermäßigungen an ortsansässige Vereine gewährt, sollten diese in die Tarifordnungen aufgenommen werden. Beispielsweise würde die Marktgemeinde bei einem generellen ermäßigten Stundentarif von 4 Euro bei der derzeitigen Auslastung Einnahmen von jährlich ca. 20.000 Euro erzielen.

Weiters sollten die Förderungsrichtlinien aktualisiert und neu beschlossen werden. In diesem Zusammenhang sollten auch Kriterien für die Vergabe von Förderungen aus dem Sozialtopf der Gemeinde festgelegt werden (siehe Berichtspunkt 24). Hinsichtlich einzelner Förderungsmaßnahmen merkt der LRH Folgendes an:

- Im Jahr 2018 wurde vom Gemeindevorstand eine Subvention von ca. 7.700 Euro an einen Verein vom Gemeindevorstand beschlossen. Der LRH weist darauf hin, dass Subventionen nur bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 Euro vom Gemeindevorstand gewährt werden können.¹⁸ Die Marktgemeinde hat die Beschlüsse entsprechend der Oö. Gemeindeordnung in den zuständigen Gremien zu treffen.
- Auch wenn bislang die Förderhöhe überschaubar war, sieht der LRH die Subventionierung der Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten kritisch. Dies vor allem deshalb, da das Land OÖ erst im Februar 2018 ein landesweit einheitliches Tarifmodell entwickelt hat.
- Der Gemeinderat stellte einem ortsansässigen Sportverein im Jahr 2017 eine Drittförderung zu einer bereits durchgeführten Sanierung über insgesamt 98.000 Euro in Aussicht, ohne dass Projektdetails bekannt waren. Auch wenn die Förderung schlussendlich nicht ausbezahlt wurde, sollte diese Vorgangsweise abgestellt werden. Insbesondere sind die notwendigen Unterlagen (insb. Förderantrag, Kostenübersicht) vom Förderwerber künftig vorab einzubringen.
- Die Marktgemeinde tätigte in den vergangenen Jahren vereinzelt Ausgaben an Parteien oder nahestehende Organisationen. Der LRH verweist darauf, dass derartige Ausgaben den Bestimmungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes zu entsprechen haben.

¹⁷ vgl. IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 05.05.2017

¹⁸ § 56 Abs. 2 Z. 3 Oö. GemO 1990

Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung

18.1. Der Rechnungsquerschnitt (RQ) ist dem Begriffssystem des Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) nachgebildet und stellt die wirtschaftlichen Sachverhalte der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung gemeinsam dar. Nachstehende Tabelle zeigt die Rechnungsquerschnitte der Marktgemeinde 2015 bis 2017 in verdichteter Form (inkl. der Abschnitte 85 – 89):

Tabelle 7: Rechnungsquerschnitte RA 2015 – 2017

KZ	Bezeichnung der Kennziffer	o. H. und ao. H./inkl. Abschnitte 85 - 89				
		2015	2016	2017	Differenz 2016/2017	
		in Tausend Euro				in Prozent
19	Laufende Einnahmen	10.228	10.956	10.730	-226	-2
29	Laufende Ausgaben	8.874	9.116	9.066	-50	-1
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	1.354	1.841	1.665	-176	-10
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.059	686	1.151	465	68
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.484	2.172	1.645	-526	-24
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-2.425	-1.486	-494	992	-67
	Jahresergebnis ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.071	355	1.170	816	230
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.493	966	250	-716	-74
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	695	1.303	700	-603	-46
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	798	-336	-449	-113	34
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. H.	-272	18	721	703	3.818
82 – 86	Abwicklung Sollergebnis Vorjahre	-237	-509	-504	5	-1
99	Administratives Jahresergebnis	-509	-504	182	687	-136

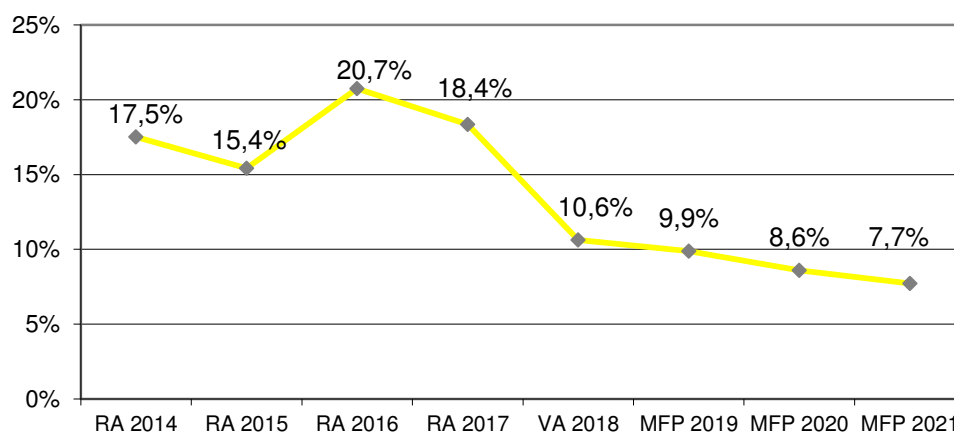
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Details sind der Anlage 2 zu entnehmen und werden in den folgenden Berichtspunkten dargestellt.

Laufende Gebarung

19.1. Die Ergebnisse der laufenden Gebarung (Saldo 1 des RQ) der Jahre 2015 bis 2017 waren stets positiv. Der Überschuss, der z.B. für Investitionen oder Schuldentilgungen verwendet werden kann, lag dabei jährlich zwischen 1,3 und 1,8 Mio. Euro. Die sich daraus ableitende **öffentliche Sparquote**, die das Verhältnis des laufenden Ergebnisses (= Saldo 1; KZ 91) zu den laufenden Ausgaben (KZ 29) ausdrückt, und Aufschluss darüber gibt, ob Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung, Schuldentilgung und Rücklagenbildung verfügbar sind, stellt sich für die Jahre 2014 bis 2021 wie folgt dar:

Abbildung 1: Quote öffentliches Sparen



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die ÖSQ belief sich 2015 auf 15,4 Prozent, stieg 2016 auf 20,8 Prozent und verminderte sich 2017 wieder auf 18,4 Prozent. Lt. VA 2018 bzw. mittelfristiger Finanz- und Investitionsplanung wird sie sich aufgrund einer vorsichtigen Budgetierung im Planungszeitraum zwischen sieben und zehn Prozent bewegen.

Die wichtigsten Kenngrößen bei den laufenden Einnahmen veränderten sich von 2015 bis 2017 wie folgt:

- Die eigenen Steuern (KZ 10) stiegen 2015/16 um 0,3 Mio. Euro auf 2,4 Mio. Euro und verminderten sich 2017 auf 2,3 Mio. Euro. Die Veränderungen ergeben sich größtenteils aus Schwankungen bei den Infrastrukturbeiträgen. Die Kommunalsteuer stieg sukzessive auf 1,2 Mio. Euro im Jahr 2017.
- Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (KZ 12) stiegen 2015/16 um 0,1 Mio. Euro auf 1,6 Mio. Euro und waren 2017 leicht rückläufig. Der Anstieg kam durch die Mehreinnahmen bei den Abfallgebühren und der Abwasserbeseitigung zustande.

Die laufenden Ausgaben lagen 2015 bei 8,9 Mio. Euro, stiegen 2016 bzw. 2017 auf 9,1 Mio. Euro. Veränderungen waren in folgenden Bereichen erkennbar:

- Die Ausgaben für Personal (KZ 20) betrugen 2015 1,8 Mio. Euro und stiegen in den Folgejahren leicht auf 1,9 Mio. Euro. Die Personalausgabenquote lag 2017 gemessen an den laufenden Ausgaben (KZ 29) bei 20,7 Prozent bzw. gemessen an den ordentlichen Ausgaben bei 17,5 Prozent.
- Die laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (KZ 26) stiegen 2015 bis 2017 von 3,6 Mio. Euro auf 3,8 Mio. Euro. Die SHV-Umlage¹⁹ erhöhte sich von 2015 bis 2017 um 0,1 Mio. Euro auf 1,5 Mio. Euro. Auch der Krankenanstaltenbeitrag²⁰ stieg um 0,2 Mio. Euro auf 1,2 Mio. Euro. Die Landesumlage²¹ lag konstant bei rd. 0,3 Mio. Euro.

19.2. In Anlehnung an ein Referenzmodell²² stellt der LRH fest, dass die Marktgemeinde in den vergangenen Jahren insgesamt über durchschnittlich bis gute Sparquoten verfügte. Diese waren unter anderem auf generell eher geringe Personalausgabenquoten bzw. diesbezüglich moderate Steigerungsraten zurückzuführen.

20.1. In nachstehender Tabelle wird die Entwicklung ausgewählter Pflichtausgaben im Vergleich zu den Ertragsanteilen im Detail gegenübergestellt:

Tabelle 8: Vergleich Entwicklung Ertragsanteile zu Pflichtausgaben

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Summe Ertragsanteile	4.752.343	4.827.640	4.812.498,15
Bezirksumlage SHV	1.381.342	1.373.029	1.465.273,27
Krankenanstaltenbeitrag	1.084.985	1.173.976	1.241.057,00
Landesumlage	281.009	285.036	283.892,94
Summe Pflichtausgaben	2.747.336	2.832.041	2.990.223,21
Verhältnis Pflichtausgaben zu Ertragsanteilen	57,81%	58,66%	62,13%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

¹⁹ Die SHV-Umlage umfasst die Umlagen gemäß § 40 Oö. SHG 1998 idgF und § 46 Oö. ChG idgF. Die regionalen Träger (SHV bzw. Städte mit eigenem Statut), haben 40 Prozent der nicht gedeckten Kosten zu tragen. Die Aufteilung erfolgt anhand der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und nach der Finanzkraft der regionalen Träger in verschiedenen Verhältnissen je Gesetz.

²⁰ Gemäß § 76 Abs. 1 Oö. KAG 1997 idgF haben die oö. Gemeinden gemeinsam 40 Prozent der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller Fondsrankenanstalten zu tragen. Der Beitrag der einzelnen Gemeinde wird – ausgehend vom gesamten „Gemeindeanteil“ – zum einen auf Basis der Finanzkraft des Vorjahres (z. B. für 2014 gilt die Finanzkraft 2012) der einzelnen Gemeinde ermittelt. Zum anderen hat die Aufteilung nach dem Verhältnis der Volkszahl der Gemeinde zu erfolgen. Das Mittel aus diesen beiden Aufteilungen ergibt die Krankenanstalten-Umlage je Gemeinde.

²¹ Das Land hebt von den oö. Gemeinden 6,9 Prozent der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Werbeabgabe und ohne Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft) ein. Die Landesumlage der einzelnen Gemeinde errechnet sich anhand ihrer Finanzkraft im jeweiligen Vorjahr (siehe Oö. Landesumlagegesetz 2008 idgF).

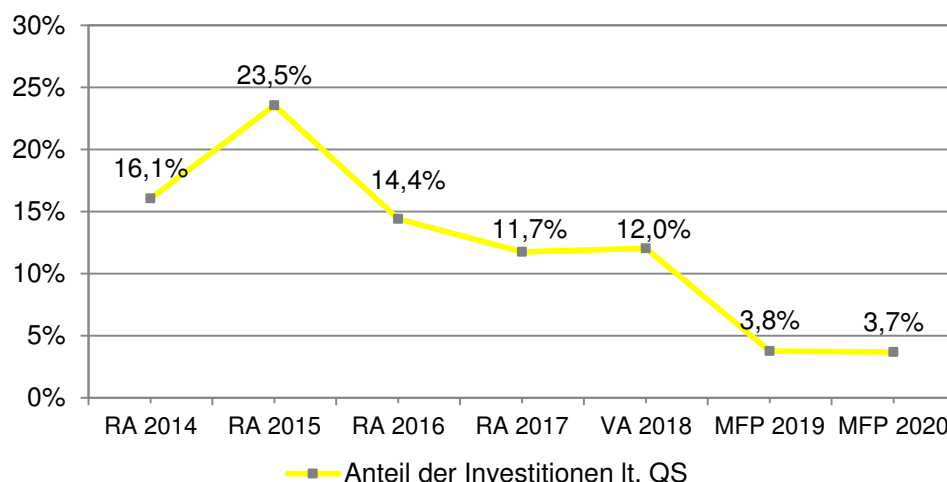
²² von Biwald, Wachter, KDZ

Festzuhalten ist somit, dass die vereinnahmten Ertragsanteile 2017 zu 62,1 Prozent durch Pflichtausgaben gebunden sind. Betragsmäßig war die Steigerung der dargestellten Pflichtausgaben zwischen 2015 bis 2017 um 182.700 Euro höher als die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen.

- 20.2.** Der LRH hält fest, dass in den letzten Jahren die Pflichtausgaben weitaus stärker gestiegen sind als die Einnahmen aus Ertragsanteilen. Diese Entwicklung hat negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes, liegt aber nicht im Einflussbereich der Marktgemeinde.

Investitionsquote

Abbildung 2: Investitionsquote



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

- 21.1.** Die **Investitionsquote** lag 2015 bei 23,5 Prozent und fiel bis 2017 auf 11,7 Prozent. Im VA 2018 bleibt sie auf dem Vorjahresniveau. Entsprechend der Darstellung in der Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sinkt die Investitionsquote in den Folgejahren auf knapp vier Prozent.
- 21.2.** Der LRH hält fest, dass die Investitionen der Marktgemeinde in den vergangenen Jahren insgesamt auf einem eher hohen Niveau lagen. Die künftigen Investitionsquoten sind allerdings unrealistisch, weil entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde nur jene Projekte in den Mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen werden dürfen, für die der Eigenmittelanteil der Gemeinde bereits zum Planungszeitpunkt gesichert ist. Finanziell noch nicht gesicherte Projekte des Planungszeitraums werden deshalb nur verbal erläutert. Der LRH geht daher davon aus, dass die tatsächlichen Investitionsquoten zumindest annähernd die Werte der Vorjahre erreichen werden.

Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten

Allgemeines

- 22.1.** Für die Verschuldung sind nicht nur die Darlehen lt. Schuldennachweis maßgeblich, sondern auch sämtliche kredit- und darlehensähnlichen Verbindlichkeiten. Diese bilden sich im Jahresvergleich 2016/17 folgendermaßen ab:

Tabelle 9: Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	2016	2017	Veränderung
	in Euro		
Kanalbaudarlehen	3.116.240	2.944.482	-171.757
Allgemeine Darlehen	857.850	761.262	-96.588
Schuldenstand lt. RA	3.974.090	3.705.744	-268.345
Leasing Feuerwehrgebäude	44.350	10.975	-33.375
Haftungen Gemeinde KG	506.047	454.494	-51.553
Haftungen Reinhalteverband	1.017.358	755.312	-262.046
Haftungen Schutzwasser- und Wasserverband	371.175	520.721	149.546
Private Vorfinanzierung durch Sportverein (Sanitäranlagen)	14.846	14.846	0
Gesamt (Verschuldung im weiteren Sinn)	5.927.866	5.462.093	-465.773

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Der Schuldenstand lt. RA 2017 betrug 3,7 Mio. Euro, die Verschuldung im weiteren Sinn lag bei 5,5 Mio. Euro (869 Euro je Hauptwohnsitz). An Tilgungen wurden 2017 von der Marktgemeinde 268.300 Euro, an Zinsen 47.100 Euro verbucht.

Eine Reduktion der Schuldenstände gegenüber der LRH-Prüfung 2013 trat vor allem bei der öffentlichen Kanalisation ein und begründet sich teilweise durch die Abschreibung der Darlehen des Landes OÖ für die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen (592.700 Euro). Wesentliche Darlehensaufnahmen betrafen die Kinderbetreuung mit 474.000 Euro und den Grundstücksankauf für das ASZ mit 220.000 Euro. In der erweiterten Schuldenbetrachtung wurden die Haftungen gegenüber dem Reinhalteverband wesentlich reduziert.

Festzuhalten ist weiters, dass die verbuchten Zinsen 2017 nicht mit den Nachweisen im RA übereinstimmen (Differenz 406 Euro). Auch die verbuchten Tilgungen auf den jeweiligen Ansätzen weisen aufgrund von Fehlbuchungen Differenzen von 225 Euro (2017) und 11.529 Euro (2016) im Vergleich mit den ausgewiesenen Beträgen der Nachweise auf. Differenzen ergeben sich ebenfalls zwischen den im Nachweis angeführten und den auf

den Ansätzen verbuchten Ersätzen bzw. Investitionskostenzuschüssen in den RA 2016 (7.633 Euro) und 2017 (8.380 Euro).

Neben den in obiger Tabelle angeführten Haftungen besteht weiters eine Ausfallsbürgschaft gegenüber der Sparkasse Neuhofen Bank AG. Die Bürgschaft wurde 2013 auf Empfehlung des LRH in den Nachweis über die Haftungen aufgenommen und wuchs von 3,0 Mio. Euro 2013 auf 3,4 Mio. Euro im RA 2017 an. Dieser Anstieg ist vorrangig auf die erhöhte Dotation von Abfertigungsrückstellungen zurückzuführen. Lt. haftungsrechtlichem Prüfbericht erscheint eine Inanspruchnahme der Marktgemeinde derzeit nicht wahrscheinlich.

Die Zahlungsverpflichtung der Marktgemeinde gegenüber einem ortsansässigen Sportverein von 14.800 Euro stammt aus einer Vorfinanzierung von Kosten für Sanitäranlagen im Jahr 2010. Sie wird entsprechend der Empfehlung des LRH im RA der Marktgemeinde unter den noch nicht fälligen Verwaltungsschulden ausgewiesen (siehe Berichtspunkt 41).

- 22.2.** Der LRH hält positiv fest, dass die Verschuldung der Marktgemeinde seit einigen Jahren rückläufig ist. So gelang es gegenüber der letzten Prüfung des LRH im Jahr 2014, die Schulden im weiteren Sinn um über eine Million Euro zu verringern. Der LRH stuft die Verschuldung insgesamt als moderat ein. Bei der Verbuchung von Zinsen und Tilgungen sollte zukünftig ein größeres Augenmerk auf die korrekte Zuteilung zu den einzelnen Projekten/Ansätzen und eine korrekte Soll/Ist-Buchung im betreffenden Haushaltsjahr gelegt und dadurch Fehlbuchungen vermieden werden.

Bankbestätigungen

- 23.1.** Im Zuge der Prüfung der Verschuldungssituation forderte die Marktgemeinde bei allen Geschäftsbanken Bankbestätigungen an. Die geschäftlichen Beziehungen der Gemeinde wurden mit Stichtag 31.12.2017 von den Banken bestätigt. Durch die Bestätigungen konnten die erfassten Bankverbindungen und die Höhe der im Kassenabschluss und im Schuldennachweis des RA gezeigten Stände abgeglichen werden.
- 23.2.** Die Einholung der Bankbestätigungen ergab keine Beanstandungen durch den LRH.

Voranschlagsunwirksame Gebarung

- 24.1.** Im Haushalt zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaften sind.²³ Die Marktgemeinde Neuhofen nahm seit ca. 2002 im Verwahrgeld Spenden für einen Sozialfonds (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) ein. In den letzten Jahren erhöhte sich dieser „Sozialtopf“ kontinuierlich. Eine vorläufige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ab dem Jahr 2002 ergab einen Saldo von ca. 14.000 Euro.

²³ vgl. § 2 (1) Oö. GemHKRO

Auch im o. H. ist ein eigener Haushaltsansatz für soziale Zwecke eingerichtet, aus dem jährlich durchschnittlich ca. 3.000 Euro ausgegeben werden.²⁴ Die Vergabe dieser Mittel wird im Einzelfall von den zuständigen Gemeindegremien beraten und beschlossen.

- 24.2.** Die Spendengelder der durchlaufenden Gebarung stellen endgültige Einnahmen der Marktgemeinde dar. Folglich sind sie entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen auch im o. H. zu vereinnahmen. Nach einem entsprechenden Hinweis des LRH führte die Marktgemeinde die Spenden in den Haushalt bzw. in eine Rücklage.
- 25.1.** Die Marktgemeinde nahm im Jahr 2015 BZ-Mittel in der Höhe von 2.400 Euro in der durchlaufenden Gebarung ein und leitete diese an einen Verein weiter.
- 25.2.** Der LRH verweist darauf, dass Bedarfszuweisungsmittel finanzielle Mittel der Gemeinden darstellen und daher von diesen in der voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen sind. Werden Bedarfszuweisungen für außerordentliche Vorhaben gewährt, sind diese auch bei niedrigen Beträgen im ao. H. zu verbuchen. Die Weiterleitung an einen Verein ist ausgabenseitig ebenfalls im ao. H. darzustellen.

BETEILIGUNGEN

VFI der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems & Co KG

- 26.1.** Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Vorsteuerersparnis im Jahr 2006 gegründet und verwaltet mehrere kommunale Gebäude. Aufgrund von Änderungen bei der Auslegung der Umsatzsteuerrichtlinien werden seit einigen Jahren keine neuen Vorhaben mehr über die Gemeinde-KG abgewickelt, da sich für die Gemeinde kein Vorsteuervorteil ergibt.

Zum Prüfungszeitpunkt überlegte die Gemeindeverwaltung die Gemeinde-KG zeitnah aufzulösen und die ursprünglich ausgelagerten Gebäude wieder in das Gemeindeeigentum zurückzuführen. Dabei wurden erste Berechnungen hinsichtlich einer allfälligen Vorsteuerberichtigung und sonstigen anfallenden Kosten für die Gesellschaftsauflösung (insbesondere Steuerberatungs- und Rechtskosten, interne Verwaltungskosten) erstellt.

- 26.2.** Der LRH steht den Überlegungen der Marktgemeinde zur Auflösung der Gesellschaft und Rückführung der Liegenschaften in das Gemeindeeigentum offen gegenüber. Für eine detaillierte Berechnung empfiehlt er der Marktgemeinde mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vorberechnung erstellen zu lassen. Auf Basis dieses Ergebnisses wäre über eine Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden. Aus finanzieller Sicht sollte sich die voraussichtlich anfallende einmalige Nachzahlung inklusive Auflösungskosten rasch durch Einsparungen beim laufenden Aufwand amortisieren.

²⁴ vgl. Ansatz 1/429000/768000

Fonds der Marktgemeinde Neuhofen

- 27.1.** Im Gutachten des LRH aus dem Jahr 2014 wurde die Gründung bzw. Historie des Fonds der Marktgemeinde Neuhofen ausführlich aufgearbeitet. Eine zentrale Empfehlung des LRH war dabei, mit der Sparkasse Neuhofen eine schriftliche Vereinbarung über eine schrittweise Abschöpfung des Betrages von 364.000 Euro sicherzustellen. Die Marktgemeinde kam dieser Empfehlung umgehend nach und erhält direkt das veranlagte Kapital in 13 Jahrestanchen zu je 28.000 Euro.

Der Fonds der Marktgemeinde Neuhofen profitiert nach wie vor von den Zinsen des abzuschöpfenden Kapitals. Der Fondszweck besteht im Wesentlichen in der Erfüllung sozialer, karitativer und gemeinnütziger Aufgaben. Die Fondsgebarung in den Jahren 2016 und 2017 gestaltet sich demnach wie folgt:

Tabelle 10: Gebarung Fonds der Marktgemeinde Neuhofen

Bezeichnung	2016	2017
	in Euro	
Anfangsbestand per 1.1.	23.118	23.337
Einnahmen	1.404	230
Ausgaben	1.186	82
Endbestand per 31.12.	23.337	23.485

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke des Fonds

Im Jahr 2016 wurden insgesamt drei Förderungen für soziale Zwecke gewährt. Im Jahr 2017 gab es keine Anträge, sodass sich die Ausgaben rein auf Kontoführungsgebühren beschränkten. Auch im Jahr 2018 waren bis zum Prüfungszeitpunkt keine Förderansuchen beim Fonds eingelangt.

- 27.2.** Die Geschäftstätigkeit des Fonds der Marktgemeinde ist sehr gering. Der LRH weist darauf hin, dass die Marktgemeinde selbst einen Sozialfonds eingerichtet hat, der in weiten Teilen ähnliche Zwecke verfolgt (siehe Berichtspunkt 24). Er empfiehlt deshalb, den Fonds der Marktgemeinde Neuhofen zeitnah aufzulösen. Dies würde, wenn auch in geringem Umfang, Doppelgleisigkeiten bei der Administration in der Gemeindeverwaltung bzw. bei der Kontoführung verringern. Sicherzustellen wäre dabei, dass die Zinsen aus dem noch bestehenden Kapitalstock künftig direkt dem Gemeindehaushalt zu Gute kommen.

GEMEINDEEINRICHTUNGEN

Kinderbetreuung

Kindergärten, Krabbelstube und Hort

28.1. In der Marktgemeinde Neuhofen gibt es drei Kindergärten, wobei zwei von der Pfarrcaritas und einer von den Kinderfreunden betrieben wird. Zusätzlich wird von der Pfarrcaritas ein Sommerkindergarten angeboten. Weiters wird je eine Krabbelstube von den Kinderfreunden und vom Oö. Hilfswerk geführt. Das Oö. Hilfswerk ist auch Betreiber des einzigen Hortes.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Gruppen bzw. betreuten Kinder:

Tabelle 11: Überblick der Kinderbetreuungseinrichtungen

Kindergärten	Jahr	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	davon I- Kinder
	2012/2013	9	198	4
	2015/2016	11	243	4
	2016/2017	11	241	3
	2017/2018	11	243	8

Krabbelstuben	Jahr	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	davon I- Kinder
	2012/2013	2	19	0
	2015/2016	3	33	0
	2016/2017	4	43	0
	2017/2018	4	42	0

Hort	Jahr	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	
	2012/2013	3	71	
	2015/2016	3	70	
	2016/2017	3	68	
	2017/2018	4	82	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke

In den vergangenen Jahren musste die Kinderbetreuung in allen Bereichen ausgebaut werden. Aufgrund des Bevölkerungswachstums werden künftig weitere zusätzliche Gruppen nötig sein. Die kontinuierliche Erweiterung

spiegelt sich auch in den Betriebsergebnissen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen wider.

Tabelle 12: Betriebsergebnisse Kinderbetreuungseinrichtungen

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Kindergarten Brucknerstraße	-193.915	-216.642	-198.892
Kindergarten Kremsallee	-164.687	-174.313	-170.001
Kindergarten Regenbogenweg	-119.400	-109.041	-194.609
Kindergarten gesamt	-478.002	-499.995	-563.502
Krabbelstube Kirchengasse	-112.188	-105.909	-100.130
Krabbelstube Regenbogenweg	-97.050	-69.424	-76.243
Krabbelstube gesamt	-209.238	-175.333	-176.373
Hort	-31.286	-40.251	-46.124
Betriebsergebnis gesamt	-718.526	-715.579	-786.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

- 28.2.** Die Kinderbetreuungseinrichtungen stellen eine große finanzielle Belastung dar. Durch die ständige Erweiterung steht die Marktgemeinde immer wieder vor neuen Herausforderungen. Aufgrund der verschiedenen Rechtsträger als Betreiber und der dadurch komplexeren Ausgangssituation ist es für den LRH erforderlich, dass die Agenden des Kinderbetreuungsbereiches möglichst bei einer zentralen Ansprechperson in der Verwaltung gebündelt werden. Weiters empfiehlt er, dass die Jahresabrechnungen der jeweiligen Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtungen vom zuständigen Fachpersonal und der Buchhaltung stichprobenartig überprüft werden.
- 29.1.** Die Marktgemeinde hebt bei den Gastbeiträgen den Mindestbeitrag²⁵ laut Vorgabe des Landes OÖ ein. Sie vereinnahmte dadurch von anderen Gemeinden 8.200 Euro im Jahr 2016 bzw. 6.200 Euro im Jahr 2017.
- 29.2.** Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, künftig die Gastbeiträge auf Grund des tatsächlichen Fehlbetrages vorzuschreiben. Bei einer Verrechnung der tatsächlichen Kopfquote anstatt des Mindestbeitrages würden sich die Fehlbeträge entsprechend verringern.

²⁵ So wurden für das Jahr 2017/2018 für die Krabbelstube 268,50 Euro und für den Kindergarten 111 Euro bzw. für den Hort 55 Euro pro Monat verrechnet.

Kindergartentransport

- 30.1.** Das Betriebsergebnis für den Transport der Kindergartenkinder war in den letzten Jahren durchwegs negativ. 2015 lag es bei -26.000 Euro, bis 2017 verschlechterte es sich auf -38.400 Euro. Der Transport wird vom Land gefördert, das Begleitpersonal nicht. Daher hebt die Gemeinde pro Kind und Monat 20 Euro²⁶ für die Busbegleitung ein.
- 30.2.** Der LRH stellte fest, dass die Kostenbeiträge laut Empfehlung des LRH aus dem Jahr 2014 erhöht wurden. Trotzdem konnten die Kosten für die Begleitperson nicht zur Gänze gedeckt werden. Der LRH empfiehlt deshalb, den Beitrag für die Busbegleitung laufend moderat anzuheben.

Schülerrestaurant

- 31.1.** Das von der Marktgemeinde betriebene Schülerrestaurant verpflegt die Schüler der Volks- bzw. Neuen Mittelschule sowie sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Neuhofen. Weiters wird diese Einrichtung auch von den Nachbargemeinden Piberbach und Kematen im Bereich der Kinderbetreuung in Anspruch genommen. Die Portionspreise für die Schülerauspeisung betragen im Schuljahr 2018/2019 für Kinder 3,25 Euro inkl. USt. und für Erwachsene 4,60 Euro inkl. USt.

Das Schülerrestaurant zeigt in den letzten Jahren folgende Ergebnisse:

Tabelle 13: Betriebsergebnisse Schülerrestaurant

Bezeichnung	2015	2016	2017
Einnahmen in Euro	155.460	193.329	202.115
Ausgaben in Euro	182.600	205.989	225.783
Betriebsergebnis	-27.141	-12.661	-23.668
Ausgabendeckungsgrad	85,14%	93,85%	89,52%
Portionen (Anzahl)	55.813	62.833	68.918
Betriebsergebnis pro Portion	-0,49	-0,20	-0,34

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die negativen Betriebsergebnisse zwischen 12.660 Euro und 27.140 Euro waren großteils auf die Ausgaben im Personalbereich und den Lebensmitteleinkauf zurückzuführen. So musste 2017 vertretungsbedingt eine neue Mitarbeiterin angestellt werden. Mehrkosten entstanden auch durch die Auszahlung von Urlaubs- und Abfertigungsansprüchen in diesem Bereich.

²⁶ Die letzte Anpassung des Kostenbeitrages fand im Jahr 2017 statt.

- 31.2.** Der LRH anerkennt die Bemühungen der Gemeinde, den Betrieb ausgaben-deckend zu führen. Dies spiegelt sich auch im Rückgang des negativen Betriebsergebnisses pro Portion wider. Das Ziel, tatsächlich eine Ausgaben-deckung zu erreichen, sollte auch weiterhin angestrebt werden.

Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung

- 32.1.** Im Rahmen der Abwasserbeseitigung wird die Ortskanalisation von der Marktgemeinde selbst betrieben. Bei der Abfallbeseitigung ist die Marktgemeinde im Wesentlichen für die Gebühreneinhebung verantwortlich, die Entsorgungsleistungen werden von verschiedenen Dienstleistern (privates Abfallverwertungsunternehmen, BAV) erbracht. Die Marktgemeinde erzielte für diese Gemeindeeinrichtungen in den letzten Jahren folgende Betriebsergebnisse:

Tabelle 14: Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung – Betriebsergebnisse 2015 bis 2017

Bezeichnung	2015	2016	2017	Gesamt
	in Euro			
Abwasserbeseitigung	462.086	614.464	597.771	1.674.321
Abfallbeseitigung	17.378	45.298	78.670	141.346
Gesamt	479.464	659.762	676.441	1.815.667

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Als Ursachen für die Verbesserung der Betriebsergebnisse seit 2015 sind bei der Abwasserbeseitigung sowohl höhere Einnahmen bei den Benützungsgebühren als auch diverse Ausgabenrückgänge (u. a. Zinsen, Senkgrubenentleerung, laufende Beiträge an RHV) anzuführen. Bei der Abfallbeseitigung stiegen insbesondere die Abfallgebühren. Insgesamt erwirtschaftete die Marktgemeinde zwischen 2015 und 2017 somit 1,8 Mio. Euro an Überschüssen. Auch die Daten der mittelfristigen Finanzplanung gehen weiterhin von ähnlichen Betriebsergebnissen aus.

Aus kostenrechnerischer Sicht ergibt die Gebührenkalkulation der Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 eine Kostendeckung von 187,5 Prozent. Dieser Wert wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen und steigt ab dem Jahr 2020 auf mehr als 200 Prozent. Dem steht gegenüber, dass im Jahr 2017 die vom Land geforderte Mindestbenützungsgebühr von 3,68 Euro je m³ um 0,13 Euro je m³ unterschritten wurde. Der LRH hat in diesem Zusammenhang bereits im Jahr 2014 empfohlen, dass eine Angleichung an die Vorgaben des Landes angestrebt werden sollte, gleichzeitig aber die Vorgaben aus dem FAG 2017²⁷ zu berücksichtigen sind. Die Verwendung der Überschüsse sollte dabei in einem inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Gemeindeeinrichtung

²⁷ Demnach darf der Jahresbetrag der Benützungsgebühr das doppelte Jahresarfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten bemessen nach der Lebensdauer der Anlage nicht übersteigen.

stehen. Ein derartiger innerer Zusammenhang wurde von der Marktgemeinde bislang nicht dokumentiert.

Für den Betrieb der Abfallbeseitigung wird derzeit keine Kostenrechnung erstellt.

32.2. Der LRH hält fest, dass die Gebührenüberschüsse bei der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung der letzten Jahre den o. H. stärkten und maßgeblich für die Leistungsfähigkeit des Haushaltes waren (siehe Berichtspunkt 7). Er kritisiert aber, dass den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bemessung der Gebührenhöhe in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Im Detail sollte die Marktgemeinde folgendermaßen auf die bestehende Situation reagieren:

- Für die vorhandenen Kostenüberdeckungen ist ein innerer Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung zu begründen. In einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung können beispielsweise Rücklagenbildungen, Hochwasserschutzmaßnahmen oder Lenkungsmaßnahmen (z. B. ökologischer Art) stehen. Erste Anhaltspunkte für derartige Überlegungen liefert der Voranschlagserlass der Aufsichtsbehörde.
- Die kalkulatorischen Planwerte bei der Abwasserbeseitigung von mehr als 200 Prozent Kostendeckung ab dem Jahr 2020 widersprechen den gesetzlichen Vorgaben. In einem ersten Schritt wird es erforderlich sein, eine exaktere Kalkulation zu erstellen, indem alle Kostenbestandteile berücksichtigt werden. Ergeben sich auch weiterhin Werte über dem doppelten Jahreserfordernis, sind Maßnahmen zu setzen, um einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Diese können bis hin zu einer Senkung der Gebühren führen. Die Unterschreitung der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühr ist dabei jedenfalls zulässig.

In Bezug auf die Feststellung des jährlichen Erfordernisses wird es weiters auch für den Bereich der Abfallbeseitigung notwendig sein, aufbauend auf den Ausgaben lt. Rechenwerken die tatsächlichen Kosten zu ermitteln. Auszugehen ist ebenfalls von einer deutlichen Überdeckung, sodass auch in diesem Bereich die Überlegungen hinsichtlich des inneren Zusammenhanges der Ausgaben bzw. Kosten mit der Abfallbeseitigung zu dokumentieren sein werden.

33.1. Ein stichprobenhafter Abgleich von Meldedaten der Einwohner mit der Gebührenvorschreibung ergab, dass bei zwei Wohnobjekten keine Abfallgebühr verrechnet wurde, obwohl diese bereits bewohnt sind. Bei einem der Wohnobjekte wurde zum Prüfungszeitpunkt auch noch keine Kanalgebühr vorgeschrieben. Die Gebührenverrechnungen für Abwasser- bzw. Abfallbeseitigung wurden zum Prüfungszeitpunkt von unterschiedlichen Bediensteten wahrgenommen.

33.2. Der LRH forderte die Marktgemeinde auf, die anfallenden Gebühren umgehend nachzuverrechnen. Organisatorisch sollte die Gebührenverrechnung künftig nur mehr von einer Bediensteten durchgeführt werden. Zu Kontrollzwecken wäre weiters in periodischen Abständen ein Abgleich der Meldedaten mit den Abrechnungen aus der Gebührenverrechnung vorzunehmen.

- 34.1.** Im Jahr 1990 wurde bei einem Objekt ein Zubau errichtet und in der Folge die ergänzende Anschlussgebühr verrechnet. Weiters verändert sich durch einen Zubau auch die Höhe der Kanalgrundgebühr, welche sich an den Quadratmetern orientiert. In diesem Fall erfolgte die Vorschreibung bis dato auf Basis der Quadratmeter-Anzahl ohne den Zubau.
- 34.2.** Die Gemeinde hat die erhöhte Quadratmeter-Anzahl für die Kanalgrundgebühr heranziehen. Folglich sind die zu gering entrichteten Grundgebühren der letzten Jahre, soweit diese nicht verjährt sind, einzufordern.

Bauhof

- 35.1.** Im Bauhof waren zum Prüfungszeitpunkt neun Mitarbeiter zu 8,81 PE beschäftigt. Mit Jänner 2019 wird sich der Personalstand wieder auf zehn Mitarbeiter zu 9,81 PE einpendeln. Die Aufgaben des Bauhofes bezogen sich in den letzten Jahren größtenteils auf den Winterdienst, die Ortsbildpflege, Parkanlagen Gemeindestraßen sowie das Freibad. Die Leistungen werden von den Bauhofmitarbeitern händisch aufgezeichnet und der Bauhofleiter erfasst sie in der EDV. Diese Aufzeichnungen übermittelt der Bauhofleiter jährlich der Verwaltung.
- 35.2.** Der Bauhof verfügt über ein vielfältiges Aufgabengebiet. Ansätze zur Überarbeitung des Leistungsspektrums erkannte der LRH vor allem bei den freiwilligen Leistungen für den Blumenschmuck, Mäharbeiten für Sportplätze, Serviceleistungen für Vereine. Diese könnten nach Ansicht des LRH reduziert werden. Als Basis für ein umfassendes Berichtswesen und eine gezielte Steuerung der einzelnen Tätigkeiten bedarf es in einem ersten Schritt einer zeitgemäßen elektronischen Leistungserfassung, die durch den Bauhof selbst durchgeführt werden sollte.
- 36.1.** Die Arbeitszeiten im Bauhof werden in Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Winterzeit unterteilt. Die Regeldienstzeit beginnt im Frühling und Herbst von Montag bis Freitag um 6:30 Uhr und endet um 15:00 Uhr bzw. am Freitag um 12:30 Uhr. In den Sommermonaten arbeiten die Mitarbeiter von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 14:30 Uhr bzw. am Freitag bis 12:00 Uhr. Im Winter ist der Dienstbeginn um 7:00 Uhr und endet Montag und Dienstag um 16:45 Uhr bzw. Mittwoch und Donnerstag um 16:45 Uhr, an den Freitagen ist um 12:00 Uhr Dienstschluss. Die Ausgaben für Überstunden beliefen sich 2015 bis 2017 zwischen 15.200 Euro und 16.550 Euro.
- 36.2.** Der LRH erachtet das derzeitige Arbeitszeitmodell als nicht mehr zeitgemäß. Durch die starren Dienstzeiten fallen in den Wintermonaten laufend Mehrstunden an, da der Großteil der Mitarbeiter ab 6:00 Uhr zu arbeiten beginnt. Der LRH regt deshalb an, das Arbeitszeitmodell zu flexibilisieren und dadurch anfallende Überstunden zu reduzieren. Die Beginnzeit sollte in den Wintermonaten jedenfalls nicht später sein als in den übrigen Monaten.

Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen

Veranstaltungszentrum Forum

37.1. Das Veranstaltungszentrum „Forum“ und die Landesmusikschule sind in einem Gebäudekomplex untergebracht. Die Marktgemeinde Neuhofen verpachtete den Veranstaltungsbereich des Forums, bestehend aus dem Veranstaltungssaal, dem Café, dem Foyer mit Buffet und Nebenräumen, von 2005 bis 2017 für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren an den gleichen Pächter.

Der LRH empfahl der Gemeinde im Zuge der Prüfung 2014 eine kostengünstigere Variante für das Veranstaltungsmanagement anzustreben. In der Folge wurde ab Mitte 2016 der Vertrag des Pächters im Kulturausschuss überarbeitet. Anfang 2017 wurde der Vertragsentwurf im Gemeinderat präsentiert, fand jedoch keine Mehrheit. Der dreijährige Vertrag lief mit Ende Juni 2017 aus. Seitdem wird die Vermietung der Veranstaltungsräumlichkeit von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Das Sekretariat wurde zu diesem Zweck um rund sechs Stunden je Woche aufgestockt.

Die Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 15: Betriebsergebnisse Veranstaltungszentrum Forum

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Einnahmen	24.430	23.029	20.465
Ausgaben	72.521	65.120	52.981
Betriebsergebnis	-48.091	-42.092	-32.516

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

In den Ausgaben 2015 ist eine zusätzliche Subvention der Betriebskosten an den Pächter im Ausmaß von 5.000 Euro enthalten. 2017 verringerten sich die Ausgaben aufgrund der Halbierung des Entgelts an den Pächter (22.500 Euro), erhöhte Heizkosten und der Einbezug der Lohnkosten der Verwaltung für die Vermietung schwächten die Ausgabenreduktion ab. Die Einnahmen verringerten sich 2017 aufgrund des Auslaufens des Pachtvertrages ebenfalls geringfügig um ca. 2.500 Euro. 2015 und 2016 wurden vom Pächter rund 80 Veranstaltungen im Forum organisiert. Im zweiten Halbjahr 2017 wurden zehn Veranstaltungen, im Jahr 2018 bis Mitte Oktober ca. 40 Veranstaltungen abgehalten.

37.2. Der LRH hält fest, dass sich die Zuschussbeträge der Marktgemeinde für das Veranstaltungszentrum deutlich verringerten. Diesem Rückgang steht eine verminderte Anzahl an Veranstaltungen gegenüber. Aus organisatorischer Sicht sollte in der Gemeindeverwaltung eine zentrale Ansprechperson für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Forums definiert werden.

- 38.1.** Im Juni 2017 wurde das Konzept der **Veranstaltungsreihe „Im Rampenlicht“** im Kulturausschuss präsentiert. Der Gemeinderat beschloss in den darauffolgenden Sitzungen als Veranstalter aufzutreten. Veranschlagt wurden für die Veranstaltung Einnahmen von 4.000 Euro und Ausgaben von 10.000 Euro. Ebenfalls im Gemeinderat beschlossen wurden die Verträge mit den Künstlern, nicht jedoch mit der künstlerischen Leitung (Intendanz).

Die Veranstaltungsreihe fand im Mai 2018 unter anderem auch im Forum statt. Die Ausgaben für die Veranstaltung wie beispielsweise die Honorare der Künstler wurden größtenteils direkt von der Gemeinde getätigt. Die Eintrittsgelder und Sponsorenbeiträge wurden von Dezember 2017 bis Juni 2018 vom Kulturausschussobmann auf einem gemeindefremden Bankkonto eingenommen und im September 2018 an die Gemeinde überwiesen. Statistiken wie beispielsweise die Anzahl der verkauften Eintrittskarten an der Abendkasse, im Vorverkauf oder dem Festivalpass wurden nicht geführt. Schlussendlich konnte die Veranstaltungsreihe mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils ca. 9.000 Euro abgeschlossen werden.

- 38.2.** Der LRH unterstützt grundsätzlich das Engagement der Gemeindevorstände für kulturelle Vorhaben. Dies trägt zu einem finanziell ausgeglichenen Ergebnis bei. Durch Gemeindeveranstaltungen kann weiters ein breites Veranstaltungsspektrum forciert und für eine laufende Bespielung des Veranstaltungssaals gesorgt werden.

Jedoch wird es notwendig sein, bei zukünftigen Gemeindeveranstaltungen die Gemeindeverwaltung stärker in die finanzielle und organisatorische Verwaltung einzubinden. Auch sollte ein Handlungsrahmen (Rückgabe nicht verkaufter Eintrittskarten, Aufstellung über Besucherzahlen je Veranstaltungstag etc.) für die Veranstaltungen vorgegeben werden. Dies betrifft insbesondere die Abwicklung sämtlicher Einzahlungen und Auszahlungen über Gemeindepflichtenkonten. Die Gemeinde sollte zudem eine vertragliche Regelung mit der Intendanz treffen, um deren Verpflichtungen zu definieren. Zur besseren Planbarkeit von Gemeindeveranstaltungen kann nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten ein jährlich fixes Budget vorgesehen werden.

Freibad

- 39.1.** Das Freibad in Neuhofen hat von Anfang Mai bis Anfang September täglich von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Die Eintrittspreise der Badesaison 2018 wurden mit 1,70 Euro für Kinder und 3,70 Euro für Erwachsene festgelegt. Die Betriebsergebnisse der Jahre 2015 bis 2017 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 16: Betriebsergebnisse Freibad

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Einnahmen	71.899	56.658	73.027
Ausgaben	202.845	206.652	210.400
Betriebsergebnis	-130.946	-149.994	-137.373

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Einnahmen inkludieren jährlich zwischen ca. 25.000 Euro und 30.000 Euro Betriebskostenersätze und Mieteinnahmen einer Wohnung und eines Fitnessstudios, welche sich im Freibadareal befinden. Die Einnahmenschwankungen resultieren unter anderem aus einer unterschiedlichen Verbuchung bei Gutschriften von Betriebskostenabrechnungen und den wetterbedingt unterschiedlich hohen Badeeintritten. Die Ausgaben erhöhten sich vor allem durch die saisonmäßige Anstellung nicht ganzjährig beschäftigter Arbeiter (Kassenkräfte). In der Badesaison 2017 wurden die laufenden Nachfüllungen des Beckens mit Trinkwasser der Wassergenossenschaft Neuhofen durchgeführt, da bei Kontrollen der Wasserwerte unzureichende Ergebnisse beim Brunnenwasser festgestellt wurden. Dieser Umstand führte zu Mehrausgaben. Größere Investitionen der letzten fünf Jahre betrafen Wasserfilter, ein Chlorinjektionsgerät und einen Reinigungsroboter.

In den letzten Jahren wurden Tarife für die Entlehnung von Sonnenschirmen und Liegen, sowie die Vermietung von Kabinen eingehoben, welche in der Tarifordnung nicht enthalten waren.

Seit der Saison 2014 werden keine Statistiken mehr über die verkauften Badeeintritte geführt. Aussagen über die Anzahl der verkauften Eintritte je Kategorie können seither nicht mehr getroffen werden.

- 39.2.** Werden die Einnahmen und Ausgaben um Mieten und Betriebskostenersätze für die vermietete Wohnung und das Fitnessstudio aus der Gebärung des Freibads bereinigt, ergeben sich im Betrachtungszeitraum Ausgabendeckungsgrade von jeweils unter 25 Prozent. Diese Ausgabendeckungsgrade stuft der LRH als sehr niedrig ein. Aus finanzieller Sicht besteht Handlungsbedarf, zumal in den nächsten Jahren ein höherer Instandhaltungsbedarf für das Freibad erwartet wird. Ziel sollte eine Ausgabendeckung von 50 Prozent sein. Der LRH empfiehlt wie auch schon 2014 eine Reduzierung der Öffnungszeiten, indem eine Neben- und eine Hauptsaison eingeführt werden. In einzelnen Kategorien sollten auch die Eintrittspreise erhöht werden. Weiters sind die Tarife für Sonnenschirme, Liegen und Kabinen in die Tarifordnung aufzunehmen und diese ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Grundlage für die Evaluierung des Badebetriebs sollte jedenfalls eine Analyse der Eintritte je Kategorie sein. Dies ist ohne entsprechende Kennzahlen jedoch nicht möglich. Daher sollten wieder entsprechende Aufzeichnungen geführt werden.

Der LRH ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Gebarung des Fitnessstudios und der vermieteten Wohneinheit in einer separaten Untergliederung verbucht werden sollte. Dadurch würde die Gebarung des Freibades im Haushalt transparenter dargestellt werden.

Ballsporthalle

40.1. Die Ballsporthalle befindet sich auf dem Grundstück eines Landessportverbandes. Das Gebäude ist im Eigentum der VFI der Marktgemeinde Neuhofen KG. Im Bestandsvertrag aus dem Jahr 2006 wurde ein jährlich wertgesicherter Bestandszins vereinbart. Die Ballsporthalle besteht aus einem Tennisplatz und zwei, durch einen Trennvorhang teilbare, Spielflächen.

Die Tarife für die Nutzung der Ballsporthalle wurden in der Tarifordnung aus dem Jahr 2015 festgelegt, veränderten sich jedoch gegenüber jenen aus 2007 nicht. Für den Tennisplatz bzw. je Spielfläche werden abhängig von der Uhrzeit 10 bzw. 12 Euro je Stunde eingehoben. Weiters werden Winter- und Sommerabos um 240 Euro bzw. 288 Euro je Spielplatz angeboten. Den ortsansässigen Vereinen und Schulen wurde für die Nutzung kein Entgelt verrechnet. Die Ballsporthalle erzielte in den vergangenen Jahren nachstehende Betriebsergebnisse:

Tabelle 17: Betriebsergebnisse Ballsporthalle

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Einnahmen	23.072	23.491	24.681
Ausgaben	81.496	66.529	71.688
Betriebsergebnis	-58.424	-43.038	-47.007

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Das Jahr 2015 weist aufgrund einer Umsatzsteuernachzahlung, einer erhöhten Verwaltungskostentangente und geringeren Einnahmen aus Vermietungen ein vergleichsweise hohes Defizit aus.

Die Spielfelder und der Tennisplatz sind in der aktuellen Wintersaison (Anfang Oktober bis Ende April) von Montag bis Sonntag beinahe durchgehend von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr belegt. Auch in den Saisons ab 2015 war eine ähnliche Auslastung gegeben. Eine Belegung durch Abos erfolgte mit ca. 30 Stunden je Woche zur Gänze am Tennisplatz. Die Einnahmen entstanden in den letzten Jahren größtenteils durch die Vermietung des Tennisplatzes.

40.2. Die Ballsporthalle ist sehr gut ausgelastet. Die Marktgemeinde sollte, wie bereits im letzten Gutachten empfohlen, Tarife für die Nutzung der Halle von örtlichen Vereinen einheben. Das Land OÖ (IKD) informierte die Gemeinden 2017 darüber, dass Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte

einzuheben haben.²⁸ Dieser Information wurde eine Mustertarifordnung angefügt. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Tarifordnung entsprechend zu adaptieren und die bestehenden Tarife zu erhöhen.

Stockbahnhalle

- 41.1.** Die Marktgemeinde räumte einem Landessportverband im Jahr 2006 ein 50-jähriges Nutzungsrecht an der Stockbahnhalle ein. Der Bestandszins wurde mit den anteiligen, jährlichen Betriebskosten festgelegt. Dieser Zins wurde von der Marktgemeinde bisher nie eingehoben. Das Betriebsergebnis der Stockbahnhalle zeigte in den letzten Jahren folgendes Bild:

Tabelle 18: Betriebsergebnisse Stockbahnhalle

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Einnahmen	3.111	3.111	3.111
Ausgaben	39.914	36.410	37.036
Betriebsergebnis	-36.803	-33.299	-33.925

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Einnahmen ergeben sich zur Gänze aus einer Werbevereinbarung mit einem ortsansässigen Kreditinstitut. Die höheren Ausgaben im Jahr 2015 entstanden hauptsächlich aufgrund einer Umsatzsteuernachzahlung und erhöhten Stromkosten.

- 41.2.** Die Marktgemeinde sollte dem Sportverein die Betriebskosten vertragsgemäß vorschreiben, wie dies der LRH in seiner letzten Prüfung forderte. Gleichzeitig wären die genauen Rückzahlungsmodalitäten für die nach wie vor offene Vorfinanzierung von Sanitäranlagen über 14.800 Euro zu vereinbaren. Der Verzicht auf den Bestandszins stellt einen Einnahmenverzicht dar, welcher bis dato in der Buchhaltung nicht erfasst wurde.

Sonstige Gemeindeeinrichtungen

Essen auf Rädern

- 42.1.** Im Rahmen der Aktion Essen auf Rädern werden die Mahlzeiten vom Bezirksaltenheim Neuhofen an der Krems bezogen und wochentags von Gemeindebediensteten bzw. an Wochenenden und Feiertagen ehrenamtlich durch das Rote Kreuz an die Bezieher geliefert. Laut Auskunft der Gemeinde wurden 2014/2015 ca. 30 Portionen täglich zugestellt. Diese Anzahl verminderte sich bis 2018 auf täglich zwischen 18 und 20 Portionen.

²⁸ vgl. IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 05.05.2017

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Betriebsergebnisse und die Anzahl der ausgelieferten Portionen für die Jahre 2015 bis 2017 sowie daraus abgeleitete Kennzahlen:

Tabelle 19: Betriebsergebnisse Essen auf Rädern

Bezeichnung	2015	2016	2017
Einnahmen in Euro	67.868	56.632	51.104
Ausgaben in Euro	81.217	73.001	66.545
Betriebsergebnis	-13.349	-16.369	-15.441
Ausgabendeckungsgrad	83,6%	77,6%	76,8%
Portionen (Anzahl)	8.144	6.145	5.405
Betriebsergebnis pro Portion	-1,64	-2,68	-2,86

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde

Die Portions- und Zustellkosten werden jährlich indexmäßig erhöht. So liegt 2018 der Portionspreis bei 7,11 Euro inkl. Ust. und der Zustellpreis bei 3,35 Euro inkl. USt. Dies ergibt einen Gesamtpreis von 10,46 Euro inkl. USt.

- 42.2. Der LRH stellt fest, dass sich der Ausgabendeckungsgrad und das Betriebsergebnis pro Portion jährlich verschlechterten. Ein Grund dafür liegt in der sinkenden Zahl an Portionen bei in etwa gleichbleibenden Personalausgaben.

Anzumerken ist weiters, dass der Gesamtpreis der Aktion Essen auf Rädern vergleichsweise hoch ist. Da diese Maßnahme vorrangig einkommensschwachen bzw. sozialbedürftigen Personen zu Gute kommen soll, sollte die Gemeinde, wie bereits schon bei der letzten LRH-Prüfung empfohlen, aktiv Alternativen suchen, um die Aktion in Zukunft günstiger anbieten zu können und gleichzeitig das Betriebsergebnis zu verbessern. Im dafür zuständigen Ausschuss hat die Marktgemeinde bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich um diese Angelegenheit kümmert. Seit dem letzten Bericht der Arbeitsgruppe vom Februar 2018 gibt es aber keine Ergebnisse mehr. Daher sollte dieses Thema wieder aktuell aufgenommen werden.

Gemeindebücherei – Schulbibliothek

- 43.1. Die Gemeindebücherei, die gleichzeitig als Schulbibliothek betrieben wird, ist in der Neuen Mittelschule untergebracht. Sie ist an vier Tagen pro Woche für insgesamt 11,5 Stunden geöffnet. Weiters hat sie während der Schulzeit an zwei Tagen mit jeweils einer Stunde für die Schüler geöffnet. Laut Bibliotheksordnung vom Jänner 2018 wurden die Einschreibtarife für Kinder von 0,70 Euro auf 1,00 Euro inkl. USt. und für Erwachsene von 1,20 Euro auf 1,50 Euro inkl. USt. erhöht. Die restlichen Tarife blieben gleich. So werden derzeit pro Buch 0,30 Euro für Kinder bzw. Jugendliche und 0,40 Euro für Erwachsene eingehoben. 2018 waren acht Personen in der Gemeindebücherei geringfügig beschäftigt.

In der folgenden Tabelle werden die Betriebsergebnisse, sowie der Ausgabendeckungsgrad und die Entlehnungen von 2015 bis 2017 dargestellt:

Tabelle 20: Betriebsergebnisse Gemeindebücherei

Bezeichnung	2015	2016	2017
Einnahmen in Euro	13.629	14.901	12.223
Ausgaben in Euro	19.699	22.859	22.515
Betriebsergebnis	-6.071	-7.958	-10.292
Ausgabendeckungsgrad	69,2%	65,2%	54,3%
Entlehnungen (Printmedien, audiovisuelle Medien, Spiele)	20.558	22.993	21.775
Betriebsergebnis pro Entlehnung	-0,30	-0,35	-0,47

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde

Aufgrund eines Umbaus war die Bibliothek im Jahr 2017 während der Sommermonate geschlossen. Die vom System ausgewiesenen Entlehnerzahlen sind von beschränkter Aussagekraft, da sich die Kunden in dieser Zeit sehr viele Medien auf längere Zeit ausborgten. Daher bildete der LRH für Vergleichszwecke einen Durchschnittswert aus den Vorjahren.

- 43.2.** Der LRH hält fest, dass der bezuschusste Betrag pro Entlehnung sukzessive angestiegen ist. Im Jahr 2017 lag er bereits höher als der jeweilige Entlehnertarif. Um das Betriebsergebnis wieder zu verbessern, sollte die Gemeinde die Tarife moderat anheben und anteilige Ausgaben für die Schulbücherei in der Gastschulbeitragsrechnung berücksichtigen.

Jugendzentrum

- 44.1.** Der OÖ. Jugendcenter-Unterstützungsverein betreibt in Neuhofen auf Grundlage einer Förderungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Marktgemeinde ein Jugendzentrum.

Die Einrichtung zeigte in den letzten Jahren folgende Ergebnisse²⁹:

²⁹ Im Betriebsergebnis ist die Betriebsausstattung nicht enthalten. Weiters wurden einzelne Einnahmen, die 2017 zur Gänze verbucht wurden, periodengerecht dargestellt. Somit ergibt sich ein abweichendes Ergebnis zum Rechnungsabschluss.

Tabelle 21: Betriebsergebnisse Jugendzentrum

Bezeichnung	2015	2016	2017
	in Euro		
Einnahmen	5.427	8.001	8.233
Ausgaben	26.881	25.113	26.781
Betriebsergebnis	-21.455	-17.121	-18.547

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Das Jugendzentrum ist in einem gemeindeeigenen Gebäude untergebracht. Monatlich erhält der Verein Akontozahlungen von der Gemeinde. Jährlich legt der Verein der Marktgemeinde eine Abrechnung vor und erstellt vierteljährlich Tätigkeitsberichte, in welchen über die durchgeführten Workshops, Ausflüge, Aktionen berichtet wird. Das Jugendzentrum hat am Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 16:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Durchschnittlich wurde die Einrichtung von 16 Jugendlichen je geöffnetem Tag besucht.

- 44.2. Wie bereits auch im Jahr 2014 empfiehlt der LRH die Ziele, die durch den Betrieb des Jugendzentrums erreicht werden sollen, in der Förderungsvereinbarung näher zu konkretisieren. Auch angesichts der eher hohen Fehlbeträge sollten Kriterien (z. B. Besucherzahlen, Anzahl der Projekte bzw. Aktivitäten) erarbeitet werden, anhand derer die Zielerreichung zu beurteilen ist.

BAUVORHABEN

Kinderbetreuungseinrichtung Regenbogenweg

- 45.1. Aufgrund der steigenden Einwohnerzahl in Neuhofen und der damit verbundenen Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen ging die Gemeinde seit Ende 2012 von einem zusätzlichen Betreuungsbedarf von bis zu drei Gruppen (zwei Kindergarten- und eine Krabbelgruppe) aus. Im Jahr 2013 beschloss der Gemeinderat ein Kindergarten-Provisorium zu errichten und in den nächsten Jahren einen Neubau zu verwirklichen. Im März 2014 wurde im Gemeinderat der Beschluss gefasst, eine drei- bis viergruppige Kinderbetreuungseinrichtung – die genaue Gruppenanzahl würde sich nach der Bedarfsprüfung der Direktion Bildung und Gesellschaft ergeben – dauerhaft neu zu errichten. Wesentliche Kennzahlen des Projekts stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 22: Eckdaten Kinderbetreuungseinrichtung Regenbogenweg

Bezeichnung	Kennzahl
Genehmigte Projektkosten	1.423.300 Euro
Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung	3/2014
Finanzierung	Eigenmittel Gemeinde: 474.000 Euro BZ-Mittel: 404.300 Euro Bundesmittel: 545.000 Euro
Bauzeit	11/2014 bis 8/2015
Finanzierungsgenehmigung	02/2015
Gesamtkosten lt. RA	1.622.800 Euro
Kostenüberschreitung	199.500 Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde

45.2. Der LRH kritisiert zusammenfassend die mangelhafte Abwicklung bei diesem Bauvorhaben insbesondere bei den Auftragsvergaben, der Finanzierung, der Kostenkontrolle sowie der Vertragsgestaltung. Die konkreten Kritikpunkte werden in den folgenden Punkten näher erläutert:

Auftragsvergaben

46.1. Die Kosten für die Errichtung einer viergruppigen Kinderbetreuungseinrichtung (drei Kindergartengruppen und eine Krabbelstübengruppe) wurden im März 2014 dem Gemeinderat mit einer Schätzung von ca. 1,4 Mio. Euro (ohne Grundstückskosten) präsentiert. Die Vergabe einzelner Aufträge stellte sich sodann wie folgt dar:

- Nach dem Beschluss über die Neuerrichtung der Kinderbetreuungseinrichtung wurde im April 2014 im Gemeinderat ein Architekt damit beauftragt unter anderem einen Vorentwurf samt Kostenschätzung zu erstellen. Die Auftragssumme belief sich auf 73.100 Euro. Die Vergabe der Projektsteuerung und örtlichen Bauaufsicht wurde im Juni 2014 mit einer Auftragssumme von 49.500 Euro beschlossen. Sowohl die Planungsleistung als auch die Projektsteuerung bzw. örtliche Bauaufsicht wurden vergeben, ohne weitere Vergleichsangebote einzuholen. Auch wurden mit keinem der beiden Dienstleister schriftliche Verträge abgeschlossen.
- Im Mai 2015 wurde dem Bürgermeister im Gemeinderat die Ermächtigung erteilt, Aufträge mit einem Volumen von 338.000 Euro zu vergeben.³⁰ Begründet wurde diese Ermächtigung damit, dass die Vergaben im selben Monat getätigt werden müssen, um im Bauzeitplan zu bleiben. Als Bedingung wurde festgehalten, dass die einzelnen Gewerke nur dann vom Bürgermeister vergeben werden dürfen, wenn bestimmte Höchstsummen nicht überschritten werden. Weiters wurde vereinbart,

³⁰ vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 7.5.2015

dass der Gemeinderat über die Vergaben in der nächsten Sitzung informiert wird. Eine schriftliche Übertragungsverordnung an den Bürgermeister nach § 43 Abs. 3 GemO 1990 wurde nicht beschlossen.

Der Bürgermeister vergab auf Basis der Angebotseinholung des Architekten in der Folge die Aufträge und informierte den Gemeinderat in der Sitzung vom Juni 2015. Bei einer Vergabe wurde dabei die vorgegebene Höchstsumme überschritten. Eine dieser Auftragsvergaben, die Außenanlagen mit einem festgelegten Höchstbetrag von 80.000 Euro, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Er wurde schlussendlich nicht vom Bürgermeister, sondern von der externen Projektsteuerung vergeben. Eine Information über diese Auftragsvergabe an den Gemeinderat erfolgte nicht.

- Im Zuge der abschließenden Baubesprechung holten die Kindergartenleiterin des Trägervereins und Gemeindevertreter ein Angebot über Vorhänge ein. Das Angebot ging bei der Kindergartenleitung ein, welche die Bestellung tätigte. Die Rechnung, datiert mit November 2015 ging mit Jänner 2016 bei der Gemeinde ein. Der Betrag wurde im Februar 2016 überwiesen und die Vergabe in der Gemeinderatssitzung im März 2016 nachträglich beschlossen.

46.2. Der LRH kritisiert die Vorgangsweise der Marktgemeinde bei der Auftragsvergabe. Künftig sollten bei Vergaben an Architekten betreffend der Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht mehrere Angebote eingeholt werden. Weiters sind mit den Vertragspartnern schriftliche Verträge abzuschließen. Hierzu sollten die bestehenden Architektenmusterverträge verwendet werden, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

Darüber hinaus weist der LRH darauf hin, dass der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens ganz oder zum Teil dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen kann. Hierbei ist jedoch die in der Gemeindeordnung festgelegte Wertgrenze zu beachten.³¹ In Neuhofen errechnet sich eine Wertgrenze von nur ca. 5.000 Euro. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang, dass keine schriftliche Übertragungsverordnung vorliegt und somit von der Aufsichtsbehörde auch nicht genehmigt werden konnte. Der LRH geht aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze von über 330.000 Euro davon aus, dass die Aufsichtsbehörde die Übertragungsverordnung nicht genehmigt hätte. Bei zukünftigen Vergaben sind die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung einzuhalten.

Künftig ist auch darauf zu achten, dass weder externe Dienstleister noch Trägervereine Bestellungen im Namen der Gemeinde tätigen. Derartige Bestellungen sind ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vorzunehmen und vorab in den entsprechenden Gremien zu beschließen.

³¹ siehe § 58 Oö. GemO 1990

Finanzierung

47.1. Im Juni 2014³² wurde der Finanzierungsvorschlag für eine viergruppige Kinderbetreuungseinrichtung (zwei Kindergartengruppen, eine Krabbelstübengruppe und eine alterserweiterte Kindergartengruppe) mit einem Volumen von 1,5 Mio. Euro im Gemeinderat beschlossen.³³ Die hochbautechnische Überprüfung des Vorhabens durch das Land OÖ ergab im Dezember 2014 ein Projektvolumen in der Höhe von 1,4 Mio. Euro für den Neubau von drei Kindergarten- und einer Krabbelstübengruppe. Die gesicherte Finanzierung wurde der Marktgemeinde im Februar 2015 von der IKD mitgeteilt.

Der Baubeginn des Vorhabens erfolgte Anfang November 2014. Zuvor erfolgten ab April 2014 vom Gemeinderat Vergaben mit einer Gesamtsumme von ca. 873.900 Euro. Bis zum Einlangen des Finanzierungsplan im Februar 2015 hatte die Gemeinde bereits Forderungen von Lieferanten in Höhe von 219.939 Euro beglichen.

47.2. Der LRH kritisiert, dass das Projekt trotz fehlender gesicherter Finanzierung begonnen wurde, bereits vorab Aufträge in hohem Ausmaß vergeben wurden und zahlreiche Zahlungen erfolgten. Vorhaben dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.³⁴ Der LRH mahnt ein, dass die Marktgemeinde bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig mit der Planung beginnt, um diese im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung abwickeln zu können.

Kostenkontrolle

48.1. Die Marktgemeinde erhielt die erste Teilrechnung des Baumeisters in der Höhe von 124.100 Euro Mitte November 2014. Auf der Rechnung ist vermerkt, dass diese „von der Marktgemeinde Neuhofen ohne Prüfung bereits einbezahlt“ wurde. Der LRH geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Rechnungsbetrag ohne Prüfung durch den Architekten von der Marktgemeinde überwiesen wurde.

Während des Baus der Kinderbetreuungseinrichtung wurden vom Architekten keine Unterlagen zur laufenden Kostenverfolgung geliefert. Anfang September 2015 wurde der Kindergarten eröffnet. Eine endgültige Zusammenstellung der Kosten wurde erst nach mehrmaligem Urgieren der Verwaltung im September 2016 vom Architekten übermittelt und belief sich auf 1.431.864 Euro. Die Gemeinde beglich die Schluss Honorarnote des Architekten bereits Mitte April 2016. Die Honorarnoten summierten sich auf 66.400 Euro; 17.000 Euro über der im Gemeinderat beschlossenen Summe.

In der Kostenzusammenstellung des Architekten fehlen wesentliche Ausgabenpositionen, die Ausgaben im ao. H. der Gemeinde belaufen sich auf 1.622.779 Euro³⁵. Dies ergibt eine Kostenüberschreitung von

³² vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2014

³³ exkl. Kosten für Grundstücksankauf, inkl. 100.000 Euro für sonstige Kosten

³⁴ siehe § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990

³⁵ exkl. 6.515 Euro Ausgaben im Zusammenhang mit dem Baurechtsvertrag/Grundstück

199.479 Euro gegenüber dem im Gemeinderat beschlossenen Kostenrahmen. Die Gründe für die Kostenüberschreitung konnten von der Verwaltung nicht im Detail nachvollzogen werden. Eine Information betreffend der Kostenüberschreitung erfolgte weder an die Direktion Bildung und Gesellschaft noch an den Gemeinderat. Zum Antrag auf Flüssigmachung der BZ-Mittel wurde die Kostenzusammenstellung des Architekten (1.431.864 Euro) übermittelt. Im Antrag wurden ebenfalls die Ausgaben laut Verbuchung im ao. H. Projekt (1.608.454 Euro) angeführt.

Ein großer Teil der Kostenüberschreitung wurde von der Marktgemeinde im Jahr 2016 beglichen (162.841 Euro). Dafür waren keine Mittel im Budget vorgesehen.

- 48.2.** Die Gemeinden haben im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens eine begleitende Kostenkontrolle anhand des bereitgestellten Formblattes „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von Oö. Gemeinden“ durchzuführen. Die Kostenverfolgung für das Projekt wurde an einen externen Dienstleister übertragen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen der Gemeinde kommt der LRH zum Schluss, dass der Architekt diese Leistung nur teilweise erbracht hat. Um sich die Möglichkeit zu bewahren, Teile des vereinbarten Honorars einzubehalten, sollte künftig die Schlussrechnung des Architekten erst nach dem Erbringen sämtlicher Vertragsleistungen beglichen werden.

Werden im Zuge der Bauausführung Kostenerhöhungen absehbar, sind sofort geeignete Maßnahmen von der Gemeinde zu treffen und die für das Kostendämpfungsverfahren zuständige Fachabteilung des Landes OÖ einzubinden. Der LRH verweist darauf, dass die Gemeinde die Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren einzuhalten hat.

Die Marktgemeinde hat bei zukünftigen Projekten eine laufende Kostenverfolgung durchzuführen bzw. bei der Vergabe dieser Leistung an Externe, die Leistungserbringung zu überwachen. Insbesondere hat die Marktgemeinde offensichtlichen Differenzen zwischen den verbuchten Ausgaben und der Kostenaufstellung eines externen Dienstleisters nachzugehen.

Weiters hätten die Kostenüberschreitung vom genehmigten Finanzierungsplan ebenso wie die Abweichung vom Budget im Jahr 2016 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.³⁶ Künftig ist der Gemeinderat über Abweichungen vom Budget und Kostenüberschreitungen von Finanzierungsplänen zu informieren.

Baurechtsvertrag

- 49.1.** Der Baurechtsvertrag mit dem Grundstückseigentümer wurde Anfang November 2014 im Gemeinderat beschlossen und Ende November von den Vertragsparteien unterfertigt. Die Bautätigkeit begann bereits Anfang November. Der Vertrag sieht ein Baurecht auf 50 Jahre, ab 1.11.2014 vor. Hierfür entfällt ab November 2019 ein monatlicher Bauzins bzw. besteht die Möglichkeit einer Kaufoption (in der Höhe von 225.810 Euro – wertgesichert).

³⁶ siehe §§ 43 Abs. 3 und 80 Oö. GemO 1990

- 49.2.** Der LRH ist der Ansicht, dass die Verpflichtung der Marktgemeinde gegenüber dem Baurechtsgeber als noch nicht fällige Verwaltungsschuld in den Rechenwerken ausgewiesen werden sollte. Der LRH empfiehlt der Gemeinde für zukünftige Bauvorhaben, erst dann mit den Arbeiten zu beginnen, wenn die schriftlichen Verträge unterzeichnet sind.

Sanierung Forum

- 50.1.** Im Jahr 2009 wurde das Dach des Gebäudes nach Wassereintritten in Teilbereichen saniert, jedoch nicht erneuert. In einem Gutachten aus dem Jahr 2011 wurde die Sanierungsbedürftigkeit des Daches festgestellt. Die Marktgemeinde holte 2011 eine Grobkostenschätzung für die Sanierung ein, welche sich auf ca. 509.000 Euro belief. Der Gemeinderat beschloss im September 2013 aufgrund dieser Kostenschätzung die Sanierung grundsätzlich durchzuführen. Nach der hochbautechnischen Prüfung durch das Land OÖ im Dezember 2014 wurde der Gemeinde im Jänner 2015 eine gesicherte Finanzierung mit 489.600 Euro mitgeteilt. Folgende Punkte des Bauvorhabens werden näher betrachtet:

Auftragsvergaben

- 51.1.** Die Auftragsvergabe der Planung, Ausschreibung und örtlichen Bauaufsicht erfolgte im März 2015 im Gemeinderat ohne Einholung weiterer Angebote mit einer Auftragssumme von 51.084 Euro³⁷. Die Marktgemeinde begründete diese Art der Vergabe mit den vom Architekten erbrachten Vorleistungen (7.506 Euro), welche im Jahr 2012 vom Gemeindevorstand im Nachhinein beschlossen wurden. Vereinbart wurde, dass die erbrachten Vorleistungen, sollte der Architekt den Auftrag zur Realisierung des Projekts erhalten, von den Honoraren für die Umsetzung in Abzug gebracht werden können. Die Gemeinde schloss mit dem beauftragten Architekten keinen schriftlichen Vertrag ab.

Im Zuge der Ausschreibung der Dach- und Spenglerarbeiten wurden zwei Zusatzaufträge, die Demontage und Wiedermontage der Lüftungsgeräte (29.040 Euro), sowie die Erneuerung der Blitzschutzanlage (14.213 Euro), im September 2015 im Gemeinderat beschlossen. Eine Information betreffend einer eventuellen Kostensteigerung an die IKD erfolgte nicht.

Schlussendlich stellte sich heraus, dass die Demontage und Wiedermontage der Lüftungsgeräte nicht notwendig war. Die Erneuerung der Blitzschutzanlage (eine vorläufige Instandsetzung wurde durchgeführt) wurde in eine zweite Bauetappe (Fassadensanierung) verschoben. Die Dach- und Spenglerarbeiten wurden in Teilbereichen um Fassadenarbeiten erweitert, da dies nach Meinung der örtlichen Bauaufsicht technisch vorteilhaft für die Durchführung der zweiten Bauetappe ist. Der Gemeinderat wurde über die angeführten Veränderungen im Bauvorhaben nicht informiert.

³⁷ Bruttobetrag – beim Bauvorhaben konnte ein aliquoter Vorsteuerabzug für den Bereich der Veranstaltungsräumlichkeiten (56,45 Prozent) geltend gemacht werden.

Im Zuge der Bauausführung wurde evident, dass die Verglasung der Dachflächenfenster nicht durchsturz sicher und daher nicht mehr den Anforderungen entsprach. Die geschätzten Kosten für die Verglasung beliefen sich im Jänner 2016 auf 19.480 Euro. Die neue Ausgabenposition wurde der IKD nicht bekannt gegeben.

- 51.2.** Der LRH erachtet es für sinnvoll, bei der Auftragsvergabe an den Architekten betreffend Planung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht mehrere Angebote einzuholen. Er empfiehlt die Architektenmusterverträge zu verwenden, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten schriftlich zu vereinbaren.

Werden zusätzliche Auftragsvergaben im Zuge der Bauausführung notwendig, sind diese im Gemeinderat zu beschließen; der Zusatzauftrag für die Dachverglasung hätte im Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass im Falle von Kostenerhöhungen im Zuge der Bauausführung sofort geeignete Maßnahmen von der Gemeinde zu treffen sind und die für das Kostendämpfungsverfahren zuständige Fachabteilung einzubinden ist. In Zukunft hat die Gemeinde die Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren einzuhalten.

Finanzierung

- 52.1.** Als Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde ein im Jahr 2010 aufgenommenes Darlehen verwendet. Dieses Darlehen wurde von der IKD erst im Jahr 2014 genehmigt. Die Zinsen und Tilgungen wurden bis 2015 auf andere Ansätze verbucht.
- 52.2.** Der LRH verweist darauf, dass Verträge über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Finanzgeschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.³⁸ Neuhofen hat in Zukunft diesbezüglich die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 einzuhalten.
- 53.1.** Die ursprünglich im Finanzierungskonzept mit 64.920 Euro inkludierten Sicherheitseinrichtungen wurden in die zweite Bauetappe verschoben. Die BZ-Mittel wurden in der Höhe des ursprünglichen Finanzierungsplanes mit 163.200 Euro überwiesen. Die LZ wurden aufgrund des verringerten Finanzierungsvolumens auf 118.000 Euro gekürzt.
- 53.2.** Der LRH ist der Ansicht, dass die Überweisung der BZ in der ursprünglichen Höhe als großzügig einzustufen ist, da sich das Projektvolumen verringert hat.

Kostenkontrolle

- 54.1.** Die begleitende Kostenkontrolle für das Projekt wurde an einen Architekten vergeben und erfolgte lt. den vorgelegten Unterlagen der Gemeinde nur im Zuge der Fertigstellung des Bauprojektes. Das Projekt wurde in der Zusammenstellung der Kosten vom Architekten der örtlichen Bauaufsicht

³⁸ siehe § 84 Oö. GemO 1990

mit 355.000 Euro abgerechnet. Tatsächlich wurden 385.200 Euro an Ausgaben im ao. H. verbucht. Die Zusammenstellung der Kosten des Architekten weist nicht alle getätigten Ausgaben der Marktgemeinde aus.

- 54.2.** Der LRH kritisiert, dass weder der Architekt noch die Marktgemeinde eine ausreichende begleitende Kostenkontrolle sicherstellten. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde zu geringe Gesamtkosten bei der zuständigen Fachabteilung abrechnete. Er weist darauf hin, dass Gemeinden diese im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens anhand des bereitgestellten Formblattes „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von Oö. Gemeinden“ durchzuführen haben. Bei der Vergabe dieser Tätigkeit an Dritte, hat die Marktgemeinde die Ausführung zu kontrollieren. Die Verwaltung sollte eine offensichtlich unvollständige Kostenfeststellung des Architekten nach Abschluss des Projektes nicht akzeptieren. Weiters sollten die verbuchten Ausgaben im Haushalt mit der Kostenfeststellung des Architekten übereinstimmen.

Neubau Gemeindedienstleistungszentrum

- 55.1.** Seit vielen Jahren ist das Amtsgebäude der Marktgemeinde stark sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat fasste 2009 den Beschluss, neben einer möglichen Generalsanierung auch einen Neubau ins Auge zu fassen. Dieser umfasst neben den Räumlichkeiten für die Amtsverwaltung auch ein Musikprobelokal sowie eine Heimatstube. Bis zum Jahr 2014 gab es dafür mehrere Entwurfsplanungen. Der LRH kritisierte damals den mehrmaligen Planungsaufwand und hielt eine Realisierung des Vorhabens mit Gesamtkosten von 3 Mio. Euro aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde für unrealistisch. Die Marktgemeinde setzte in der Folge erst ab dem Jahr 2017 wieder verstärkt Aktivitäten zur Realisierung des Vorhabens.

Im Mai 2017 wurde seitens der Gemeinde die Kostenschätzung für das Projekt auf 3,5 Mio. Euro (inkl. Abbruchkosten von 85.000 Euro) aktualisiert. Die Stellungnahme der IKD zu diesen Vorentwurfsunterlagen vom Oktober 2017 anerkennt aber lediglich den ursprünglichen Kostenrahmen von 3 Mio. Euro (ohne Abbruchkosten). Folglich wurde ein überarbeitetes Vorentwurfsprojekt samt reduzierten Kosten gefordert. Weiters wies die IKD darauf hin, dass für das Projekt im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu eine Förderquote von 40 Prozent vorgesehen ist und der Rest als Eigenmittelanteil zu leisten ist.

Die Marktgemeinde hat bislang noch keinen überarbeiteten Vorentwurf zur weiteren Prüfung vorgelegt. In Bezug auf die Eigenmittelfinanzierung hat sie in der MFP 2019 bis 2023 auf Basis der Gesamtkosten von 3 Mio. Euro erstmalig einen Finanzierungsbeitrag über jeweils 80.000 Euro in den nächsten fünf Jahren vorgesehen.

- 55.2.** Der LRH hält die zum Prüfungszeitpunkt anerkannten Gesamtkosten von 3 Mio. Euro für unrealistisch, wenn nicht umfangreiche Umplanungen bzw. Einsparungen vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass angesichts des enormen Bevölkerungswachstums von einem mittelfristig zusätzlichen Raumbedarf ausgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch die Notwendigkeit der Heimatstube überdacht und aktiv nach

alternativen kostengünstigeren Standorten gesucht werden. Die Marktgemeinde sollte deshalb rasch ein überarbeitetes Vorentwurfsprojekt vorlegen und auf dieser Basis die jährlichen Finanzierungsbeiträge für den Eigenmittelanteil adaptieren.

Gemeindeübergreifendes Altstoffsammelzentrum

- 56.1.** Nach langjährigen Verhandlungen einigten sich die Gemeinde Neuhofen, Piberbach, Kematen, Eggendorf und Allhaming im Jahr 2016, gemeinsam ein Grundstück im Gemeindegebiet von Neuhofen für die Errichtung eines neuen Altstoffsammelzentrums zu erwerben. Dieses sollte sodann vom BAV errichtet und betrieben werden (Baurechtsvertrag). Von den gesamten Ausgaben von 382.000 Euro für den Ankauf (inkl. Nebenkosten) trugen die Nachbargemeinden zusammen 170.000 Euro, sodass bei der Marktgemeinde Neuhofen 202.000 Euro verblieben. Die Marktgemeinde Neuhofen nahm dafür bereits vorab ein Darlehen über 220.000 Euro auf und leistete darüber hinaus einen Anteilsbeitrag von 1.900 Euro aus dem o. H. Zum Prüfungszeitpunkt war die Grundstückstransaktion abgeschlossen und es verblieb ein Überschuss von 19.900 Euro beim Vorhaben.

Im Zuge der Errichtung des Altstoffsammelzentrums war es weiters erforderlich, entlang der B 139 eine Linksabbiegespur für eine angemessene Zufahrt zu errichten. Die geschätzten Kosten von 328.700 Euro sollten neben einem Beitrag der Marktgemeinde durch BZ-Mittel sowie die Unterstützung durch die Straßenmeisterei Kremsmünster aufgebracht werden. Zum Prüfungszeitpunkt war der Linksabbieger mit Ausgaben von 220.000 Euro fertig gestellt und nur mehr die Schlussrechnung zu begleichen.

- 56.2.** Der LRH bewertet das Engagement der Gemeindeverantwortlichen zum gemeinsamen Ankauf der Liegenschaft als positiv. Er weist darauf hin, dass der verbleibende Überschuss bei diesem ao. Vorhaben aus einer zu hohen Darlehensaufnahme stammt und deshalb für eine Sondertilgung heranzuziehen ist.

Der LRH hält weiters fest, dass die finanzielle Belastung für die Marktgemeinde insbesondere durch die Unterstützung der Straßenmeisterei Kremsmünster stark reduziert werden konnte.

Kanalbau

- 57.1.** Im Gutachten des LRH im Jahr 2014 wurden insbesondere bei der Abwicklung von Kanalbauvorhaben zahlreiche Verbesserungspotentiale festgestellt. Diese betrafen die buchhalterische Darstellung der Kanalbauten im Haushalt, die Einholung von mehreren Angeboten für die Planung, die Abwicklung von Förderungsanträgen, die Beschlussfassung in den Gemeindegremien sowie generell die Kostenverfolgung. Im Zuge der Prüfung des BA 14 wurde erhoben, in wie weit die Empfehlungen Berücksichtigung gefunden haben.

Konkret handelt es sich beim BA 14 um ein Vorhaben, für das über das Projekt hinaus mehrere Zusatzaufträge vergeben wurden, dafür aber einzelne ursprünglich vorgesehene Kanalstränge nicht realisiert wurden. Zum Prüfungszeitpunkt waren insgesamt 653.500 Euro verausgabt, das Projekt war aber noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

57.2. Der LRH hält fest, dass sich die Projektabwicklung der Marktgemeinde bei Kanalvorhaben in Teilbereichen verbessert hat. Im Detail merkt er Folgendes an:

- Die Kanalvorhaben werden mittlerweile entsprechend dem haushaltsrechtlich geforderten Einzeldeckungsprinzip transparent dargestellt. Die Überschüsse bzw. Fehlbeträge je Vorhaben sind somit direkt aus dem Rechnungsabschluss ersichtlich.
- Für die Beauftragung der Planung, Bauleitung und örtlichen Bauaufsicht wurden von der Gemeinde drei Angebote eingeholt. Nicht getrennt wurde die Planung von der Bauleitung bzw. der örtlichen Bauaufsicht.
- Die Zusatzaufträge wurden im Gemeinderat ordnungsgemäß beschlossen.
- Die Kostenverfolgung ist nach wie vor zu wenig aussagekräftig, weil sie lediglich auf dem Vergleich der Teilrechnungen mit den voraussichtlichen Gesamtkosten beruht. Insbesondere fehlt eine Aufgliederung der Kosten nach Straßenzügen. Problematisch kann dies auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Kosten im Zusammenhang mit eingehobenen Infrastrukturbeiträgen sein.
- Ausreichende Vorlaufzeiten bei der Antragsabwicklung für die Bundesförderung waren abermals nicht eingeplant. Der Förderantrag für das Projekt wurde Ende 2016 nur wenige Tage vor Baubeginn an den Fördergeber übermittelt. Die Förderzusage erfolgte wiederum erst während der Bauphase im Jahr 2017.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

58.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

58.2. Empfehlungen

Zur Gemeindestruktur, Gemeindevertretung und Organisation der Gemeindeverwaltung

- a) Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sollte eine langfristige Strategie zur gezielten Steuerung der weiteren Bevölkerungsentwicklung definiert werden. (Berichtspunkt 2)
- b) Um eine gedeihliche Weiterentwicklung der Marktgemeinde zu ermöglichen, wird es notwendig sein, die politische Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. In einem ersten Schritt wären parteiübergreifend vertrauensbildende Maßnahmen anzustreben. (Berichtspunkt 3)
- c) Zur stärkeren Transparenz bei der Themenwahl für die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird es zweckmäßig sein, die Prüffelder vorab in einem Jahresplan festzulegen. (Berichtspunkt 3)
- d) Erholungsurlaub sollte nicht zum nachträglichen Abbau für die Abdeckung von Fehlstunden verwendet werden. (Berichtspunkt 4)
- e) Um Doppelgleisigkeiten bei der Abwicklung zu vermeiden, wären die Aufgaben der Gebührenverwaltung, des Veranstaltungsmanagements sowie der Kindergartenverwaltung bei jeweils einer hauptverantwortlichen Mitarbeiterin zusammenzuführen. (Berichtspunkt 5)

Zur Haushalts- und Finanzsituation

- f) Die jeweilige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen im Voranschlag sollte klarer ersichtlich gemacht werden. (Berichtspunkt 8)
- g) Die Fristen für die Baufertigstellung sind im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bauausführung von der Gemeinde zu überwachen. Die diesbezügliche Aufarbeitung ist weiter voranzutreiben. (Berichtspunkt 10)
- h) Die Marktgemeinde Neuhofen hat künftig die Oö. BauO 1994 konsequent zu vollziehen und auf die fristgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen durch die Bauwerber zu achten. Auch hat sie in der Folge eine korrekte Vorschreibung der Grundsteuer sicherzustellen. (Berichtspunkt 11)
- i) Auch bei Zu- oder Umbauten sind die fehlenden Baufertigstellungsanzeigen einzuholen und auf die Einhebung der aktualisierten Grundsteuern ist zu achten. (Berichtspunkt 12)

- j) Bei privatwirtschaftlichen Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die Kosten nicht überschritten werden. Die Gemeinde sollte daher in den Baulandsicherungsverträgen die einzelnen Kostenfaktoren prozentuell aufschlüsseln. (Berichtspunkt 14)
- k) Den Verkehrsflächenbeiträgen sind jene Beiträge, die bereits aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen geleistet wurden, anzurechnen. (Berichtspunkt 15)
- l) Die Marktgemeinde hat den Anschlusszwang zu vollziehen und Anträge um Ausnahme von der Anschlusspflicht mittels Bescheid zu erledigen. (Berichtspunkt 15)
- m) Die Marktgemeinde sollte in Zukunft die Errichtung der Kanalanschlüsse zur Gänze vom Eigentümer des Objekts herstellen lassen. (Berichtspunkt 16)
- n) Die Tarifordnung für die Sporthalle, die Turnhalle und den Gymnastiksaal sollte der Musterverordnung des Landes OÖ angepasst werden. Weiters sollten die Förderungsrichtlinien aktualisiert und neu beschlossen werden. (Berichtspunkt 17)
- o) Der Gemeinderat sollte keine Subventionen insbesondere für bereits realisierte Projekte in Aussicht stellen, wenn zentrale Unterlagen (insb. Förderantrag, Kostenübersicht) fehlen. (Berichtspunkt 17)
- p) Die Marktgemeinde hat die Beschlüsse entsprechend der Oö. Gemeindeordnung in den zuständigen Gremien zu treffen. (Berichtspunkt 17)
- q) Bei der Verbuchung von Zinsen und Tilgungen sollte zukünftig ein größeres Augenmerk auf die korrekte Zuteilung zu den einzelnen Projekten/Ansätzen und eine korrekte Soll/Ist-Buchung im betreffenden Haushaltsjahr gelegt werden. (Berichtspunkt 22)
- r) Die Spendengelder für den „Sozialtopf“ stellen endgültige Einnahmen der Marktgemeinde dar und sind folglich entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im o. H. zu vereinnahmen. (Berichtspunkt 24)
- s) Bedarfszuweisungsmittel stellen finanzielle Mittel der Gemeinden dar und sind daher in der voranschlagswirksamen Gebarung zu verbuchen. (Berichtspunkt 25)
- t) Für eine detaillierte Berechnung zur Auflösung der VFI der Marktgemeinde Neuhofen & Co KG soll die Marktgemeinde mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls eine Vorberechnung erstellen lassen. (Berichtspunkt 26)
- u) Der Fonds der Marktgemeinde Neuhofen soll zeitnah aufgelöst werden. Sicherzustellen wäre dabei, dass die Zinsen aus dem noch bestehenden Kapitalstock künftig direkt dem Gemeindehaushalt zu Gute kommen. (Berichtspunkt 27)

Zu Gemeindeeinrichtungen

- v) Bei den Kinderbetreuungseinrichtungen sollten die Jahresabrechnungen der jeweiligen Betreiber vom zuständigen Fachpersonal und der Buchhaltung stichprobenartig überprüft werden. (Berichtspunkt 28)
- w) Die Gastbeiträge bei der Kinderbetreuung sollten den anderen Gemeinden auf Basis des tatsächlichen Fehlbetrages vorgeschrieben werden. (Berichtspunkt 29)
- x) Der Beitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport sollte laufend moderat angepasst werden. (Berichtspunkt 30)
- y) Bei der Abwasserbeseitigung ist eine exaktere Kalkulation zu erstellen, in der alle Kostenbestandteile berücksichtigt werden. (Berichtspunkt 32)
- z) Auch bei der Abfallbeseitigung wird es in Bezug auf die Feststellung des jährlichen Erfordernisses notwendig sein, aufbauend auf den Ausgaben lt. Rechenwerken die tatsächlichen Kosten zu ermitteln. (Berichtspunkt 32)
- aa) Für die Kostenüberdeckungen bei der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung ist ein innerer Zusammenhang mit der Gemeindeeinrichtung herzustellen. (Berichtspunkt 32)
- bb) Bei der Gebührenverrechnung wären zu Kontrollzwecken in periodischen Abständen die Meldedaten mit den Abrechnungen aus der Gebührenverrechnung abzugleichen. (Berichtspunkt 33)
- cc) Als Basis für ein umfassendes Berichtswesen und eine gezielte Steuerung der einzelnen Tätigkeiten im Bauhof bedarf es in einem ersten Schritt einer zeitgemäßen elektronischen Leistungserfassung. (Berichtspunkt 35)
- dd) Das Arbeitszeitmodell im Bauhof sollte flexibilisiert und dadurch anfallende Überstunden reduziert werden. (Berichtspunkt 36)
- ee) Bei zukünftigen Gemeindeveranstaltungen wird es notwendig sein, die Gemeindeverwaltung stärker in die finanzielle und organisatorische Verwaltung einzubinden. Auch sollte ein Handlungsrahmen für die Abwicklung der Veranstaltungen vorgegeben werden. Die Gemeinde sollte zudem eine vertragliche Regelung mit der Intendanz treffen, um deren Verpflichtungen zu definieren. (Berichtspunkt 38)
- ff) Beim Freibad sollten die Öffnungszeiten reduziert werden, indem eine Neben- und Hauptsaison festgelegt wird. In einzelnen Kategorien sollten auch die Eintrittspreise erhöht werden. Weiters sind die Tarife für Sonnenschirme, Liegen und Kabinen in die Tarifordnung aufzunehmen und diese ist vom Gemeinderat zu beschließen. (Berichtspunkt 39)
- gg) Die Marktgemeinde sollte einem Sportverein die Betriebskosten für die Stockbahnhalle vertragsgemäß vorschreiben. Gleichzeitig wären die

genauen Rückzahlungsmodalitäten für die nach wie vor offene Vorfinanzierung von Sanitäranlagen über 14.800 Euro zu vereinbaren. (Berichtspunkt 41)

- hh) Bei der Bibliothek sollte die Gemeinde die Tarife moderat anheben und anteilige Ausgaben für die Schulbücherei in der Gastschulbeitragsrechnung berücksichtigen. (Berichtspunkt 43)
- ii) Die Zielsetzungen für das Jugendzentrum sollten in der Förderungsvereinbarung näher konkretisiert werden. Auch angesichts der eher hohen Fehlbeträge sollten Kriterien erarbeitet werden, anhand derer die Zielerreichung zu beurteilen ist. (Berichtspunkt 44)

Zu Bauvorhaben

- jj) Künftig sollten bei Vergaben an Architekten betreffend der Planung, Oberleitung und örtlichen Bauaufsicht mehrere Angebote eingeholt werden. Weiters sind mit den Vertragspartnern schriftliche Verträge abzuschließen. Hierzu sollten die bestehenden Architektenmusterverträge verwendet werden, um die Rechte und Pflichten daraus schriftlich zu vereinbaren. (Berichtspunkt 46)
- kk) Bei zukünftigen Vergaben sind die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung einzuhalten. (Berichtspunkt 46)
- ll) Künftig ist auch darauf zu achten, dass weder externe Dienstleister noch Trägervereine Bestellungen im Namen der Gemeinde tätigen. Derartige Bestellungen sind ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung vorzunehmen und vorab in den entsprechenden Gremien zu beschließen. (Berichtspunkt 46)
- mm) Die Marktgemeinde hat bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig mit der Planung zu beginnen, um diese im Rahmen der Vorgaben der Oö. GemO abwickeln zu können. (Berichtspunkt 47)
- nn) Bei zukünftigen Projekten ist eine laufende Kostenverfolgung durchzuführen bzw. bei der Vergabe dieser Leistung an Externe, die Leistungserbringung zu überwachen. Offensichtlichen Differenzen zwischen den verbuchten Ausgaben und der Kostenaufstellung von externen Dienstleistern nachzugehen. (Berichtspunkt 48)
- oo) Künftig ist der Gemeinderat über Abweichungen vom Budget und Kostenüberschreitungen von Finanzierungsplänen zu informieren. (Berichtspunkt 48)
- pp) Bei zukünftige Bauvorhaben sollte erst dann mit den Arbeiten begonnen werden, wenn die schriftlichen Verträge unterzeichnet sind. (Berichtspunkt 49)
- qq) Werden zusätzliche Auftragsvergaben im Zuge der Bauausführung notwendig, sind diese vom jeweils zuständigen Gremium zu beschließen. (Berichtspunkt 51)

- rr) Im Falle von Kostenerhöhungen im Zuge der Bauausführung sind sofort geeignete Maßnahmen von der Gemeinde zu treffen und die für das Kostendämpfungsverfahren zuständige Fachabteilung des Landes OÖ einzubinden. In Zukunft hat die Gemeinde die Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren einzuhalten. (Berichtspunkt 51)
- ss) Die Verwaltung sollte eine offensichtlich unvollständige Kostenfeststellung des Architekten nach Abschluss des Projektes künftig nicht mehr akzeptieren. (Berichtspunkt 54)
- tt) Beim Neubau des Gemeindedienstleistungszentrums sollte die Notwendigkeit der Heimatstube überdacht und aktiv nach alternativen kostengünstigeren Standorten gesucht werden. Die Marktgemeinde sollte deshalb rasch ein überarbeitetes Vorentwurfsprojekt vorlegen und auf dieser Basis die jährlichen Finanzierungsbeiträge für den Eigenmittelanteil adaptieren. (Berichtspunkt 55)
- uu) Der Überschuss beim Vorhaben Altstoffsammelzentrum stammt aus einer zu hohen Darlehensaufnahme und ist deshalb für eine Sondertilgung heranzuziehen. (Berichtspunkt 56)

2 Anlagen

1 Beilage

Linz, am 11. Juni 2019

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

	Unterzeichner	Friedrich Pammer
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-11T12:46:21+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

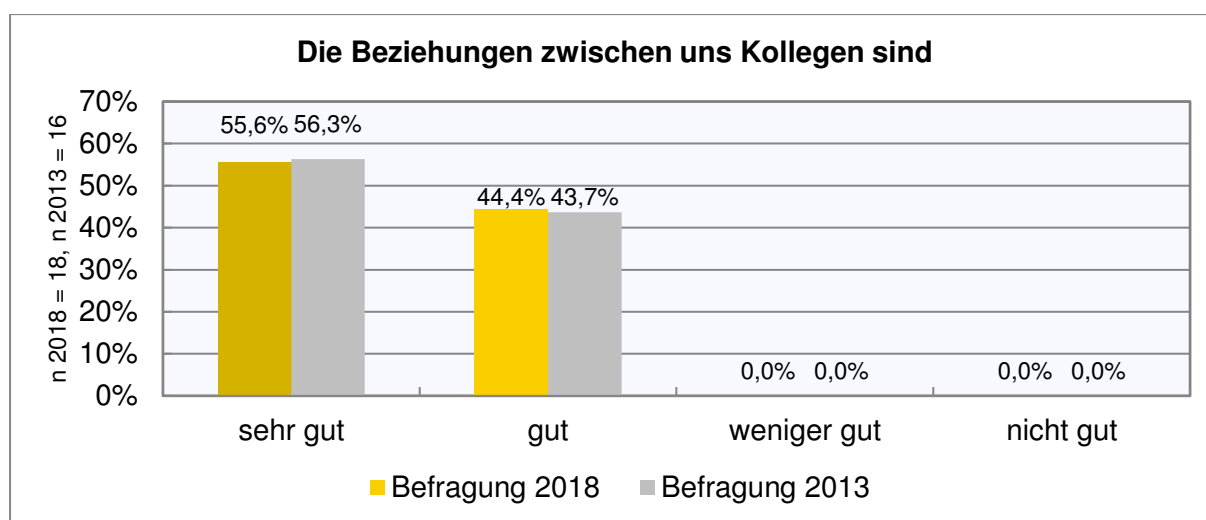
Im Zuge der Prüfung der Marktgemeinde Neuhofen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung befragt. Insgesamt wurden 19 Mitarbeitern der Link zur Onlinebefragung übermittelt, woran sich 18 Mitarbeiter beteiligten. Die Befragung zum Betriebsklima umfasste insgesamt 61 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilten:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen

Die sieben inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiterzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragungen im Herbst 2013 sowie im Herbst 2018.

In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

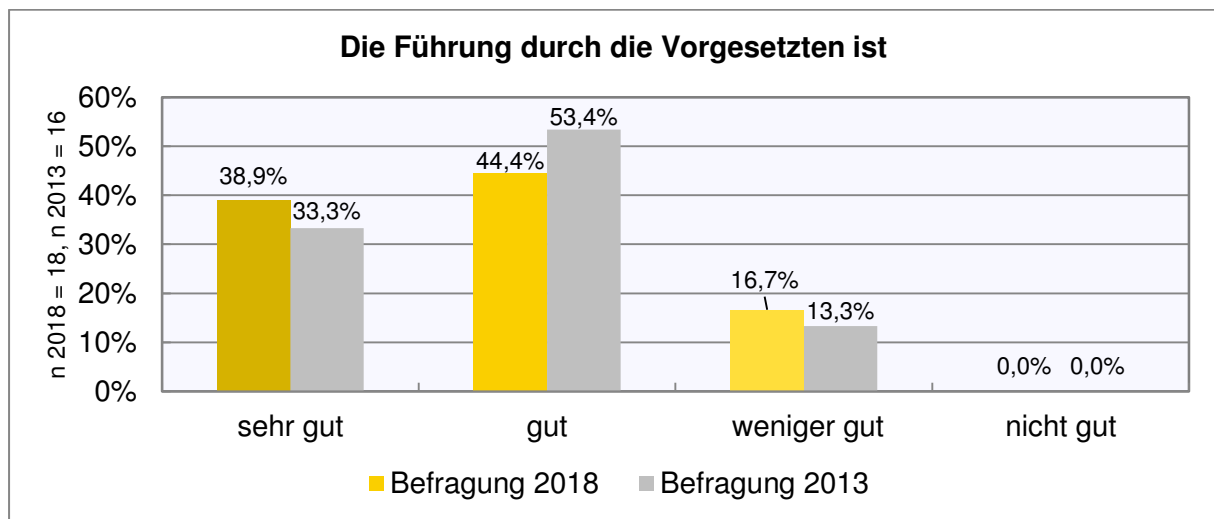
Kollegenbeziehungen¹



Die Beziehungen, die zwischen den Kollegen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

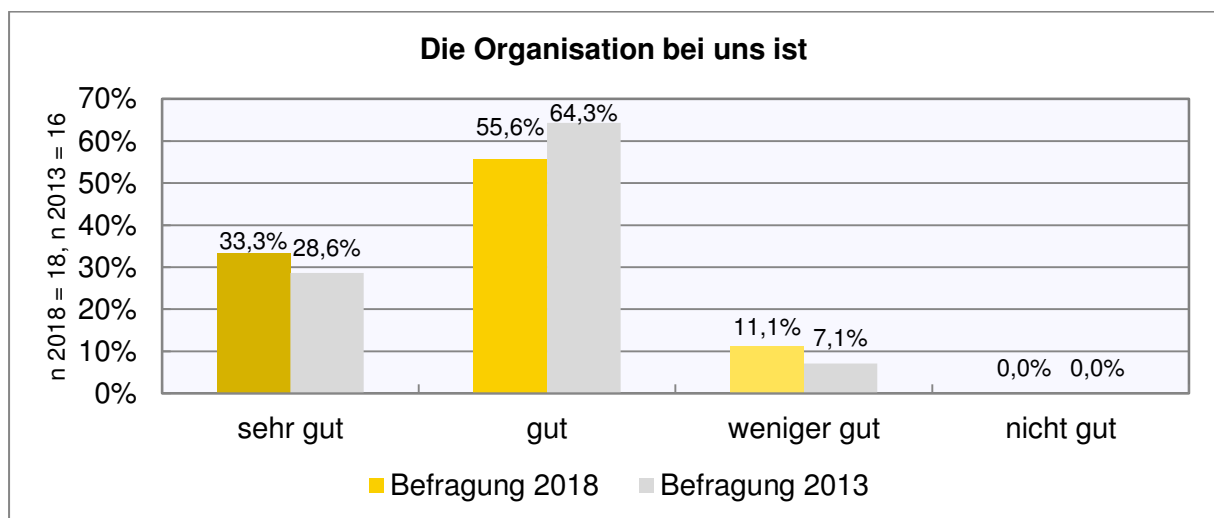
¹ Legende: N.....Anzahl der Antworten

Vorgesetztenverhalten



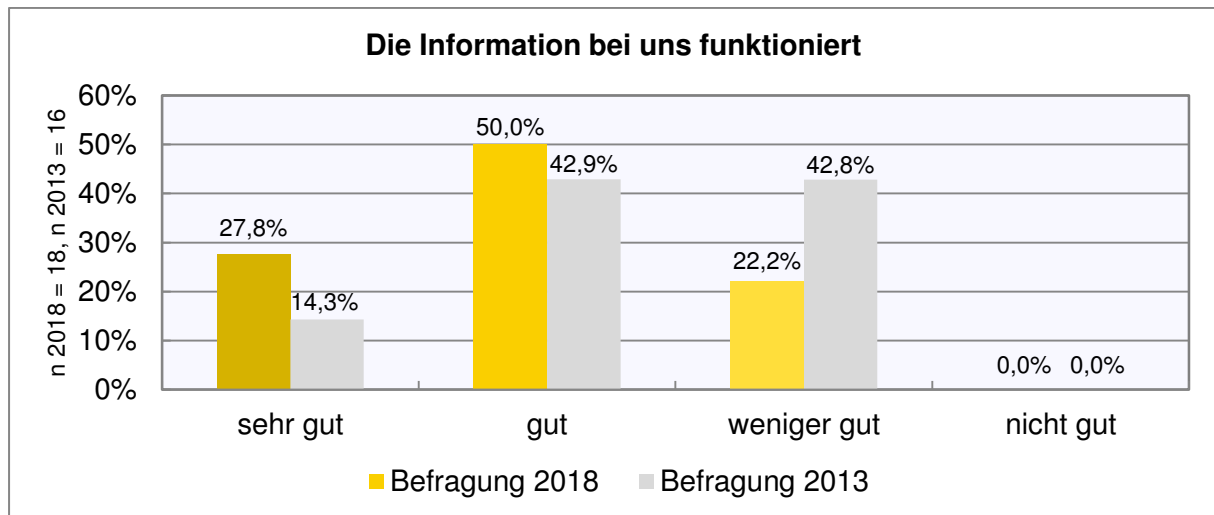
Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

Organisation

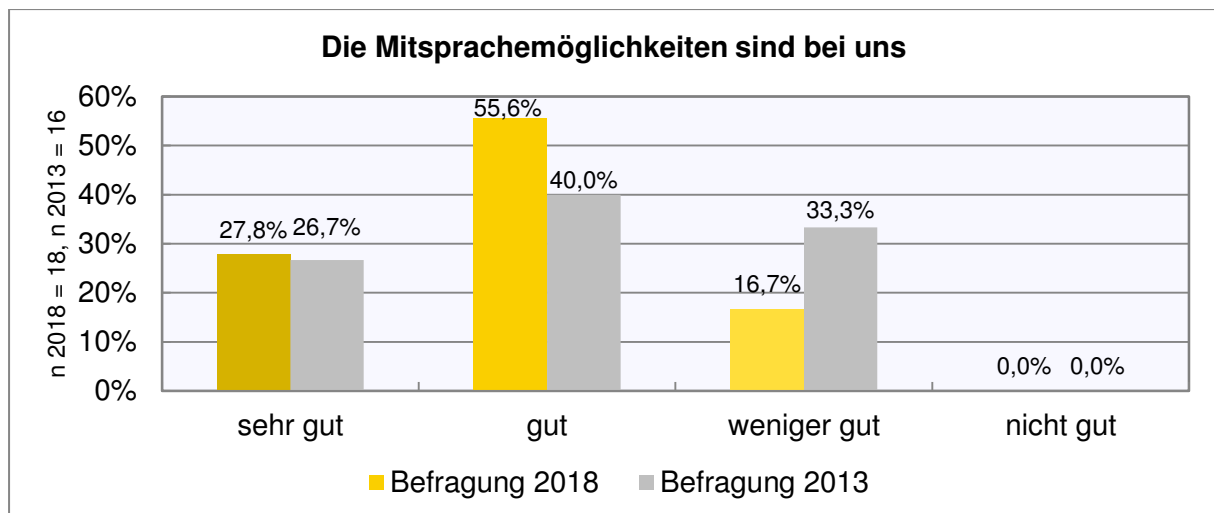


Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.

Information

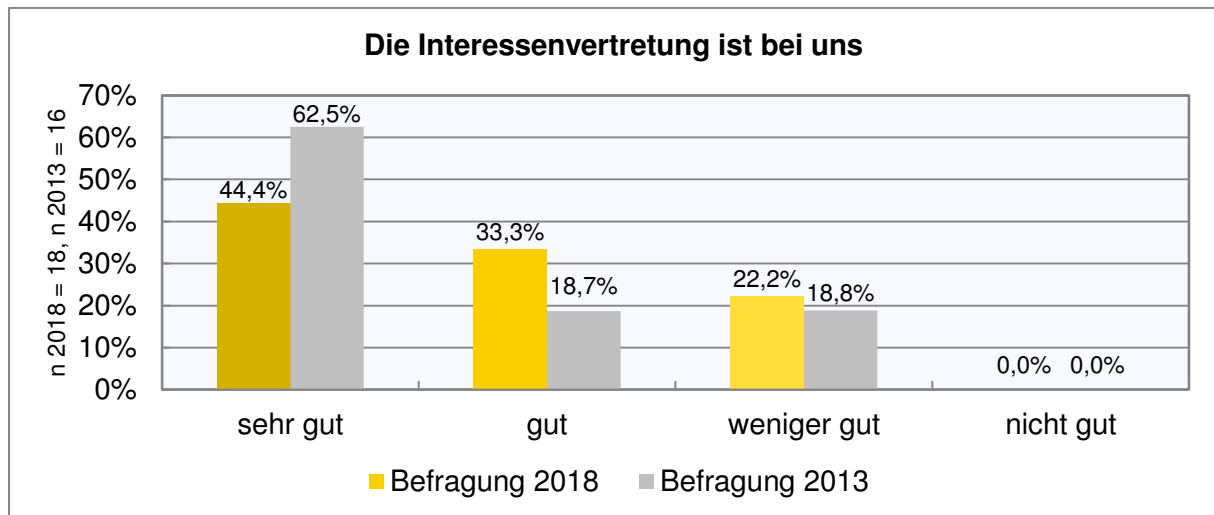


Mitsprache



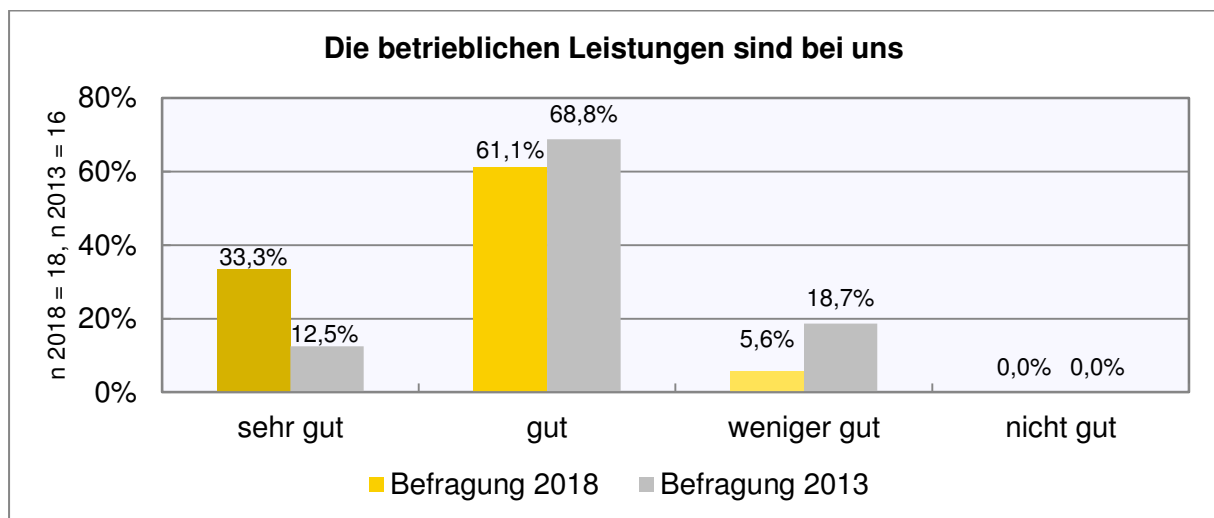
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

Interessenvertretung



Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.

Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

Rechnungsquerschnitt RA 2015 bis 2017

Teil 1 Laufende Gebarung

KZ	Bezeichnung	2015	2016	2017	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2016/17	
		in Tausend Euro			in Prozent	
	Einnahmen der laufenden Gebarung					
10	Eigene Steuern	2.060	2.382	2.314	-68	-3
11	Ertragsanteile	4.752	4.828	4.813	-15	0
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	1.489	1.599	1.590	-8	-1
13	Einnahmen aus Leistungen	475	532	540	8	1
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	182	186	207	21	11
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	214	199	346	147	74
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	49	46	45	-1	-3
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	96	244	0	-244	-100
18	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	911	942	876	-66	-7
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)	10.228	10.956	10.730	-226	-2
	Ausgaben der laufenden Gebarung					
20	Leistungen für Personal	1.777	1.816	1.874	57	3
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0	0	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	196	203	202	0	0
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	279	263	266	3	1
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.023	2.068	1.995	-73	-4
25	Zinsen für Finanzschulden	56	48	48	-1	-1
26	Laufende Transferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	3.564	3.642	3.781	139	4
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	883	833	900	67	8
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	96	244	0	-244	-100
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)	8.874	9.116	9.066	-50	-1
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	1.354	1.841	1.665	-176	-10

Teil 2 Vermögensgebarung

KZ	Bezeichnung	2015	2016	2017	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2016/17	
		in Tausend Euro			in Prozent	
	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30,31,32	Veräußerung von Vermögen	0	14	42	28	197
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	1.056	672	1.109	437	65
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	3	0	0	0	0
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.059	686	1.151	465	68
	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	3.284	1.569	1.383	-185	-12
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	102	502	182	-320	-64
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	5	6	1	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	22	22	27	5	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	75	75	47	-28	-37
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.484	2.172	1.645	-526	-24
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-2.425	-1.486	-494	992	67
	Saldo 1 + Saldo 2	-1.071	355	1.170	816	230

KZ	Bezeichnung	2015	2016	2017	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2016/17	
		in Tausend Euro			in Prozent	
	Einnahmen aus Finanztransaktionen					
50	Veräußerung v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	914	745	249	-497	-67
52	Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen	0	0	0	0	0
53	Entnahmen aus Rückzahlung von Bezugsvorschüssen	1	1	2	1	67
54	Aufnahmen Finanzschulden von Trägern d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
55	Aufnahme Finanzschulden von anderen Trägern	579	220	0	-220	100
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	0	0	0	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.493	966	250	-716	74
	Ausgaben aus Finanztransaktionen					
60	Erwerb v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	331	632	431	-200	-32
62	Gewährung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und Bezugsvorschüssen	0	6	0	-6	-100
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern d. öffentl. Rechts	122	244	0	-244	-100
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Trägern	220	421	268	-153	-36
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	21	0	0	0	0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	695	1.303	700	-603	-46
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	798	-336	-449	-113	-34
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H.	-272	18	721	703	-3.818

	Übersicht Gesamthaushalt	2015	2016	2017
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung Summe 1, 3 und 5	12.781	12.608	12.131
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	739	904	857
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	171	183	206
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)	13.690	13.695	13.195
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung Summe 2, 4 und 6	13.053	12.590	11.410
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	739	918	892
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	408	692	710
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0	0	0
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)	14.199	14.200	13.012
99	Administratives Jahresergebnis Summe 7 minus Summe 8	-509	-504	182

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-21000-13/3-2019-HAM	Gutachten "Marktgemeinde Neuhofen an der Krems"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 06.März.2019
Teilnehmende Organisationen:	Marktgemeinde Neuhofen

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

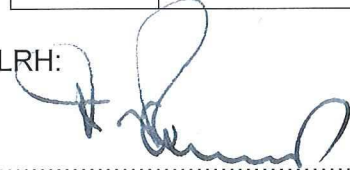
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

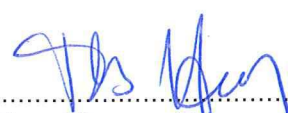
2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
SGMST.	Engerlsberger Günter			X

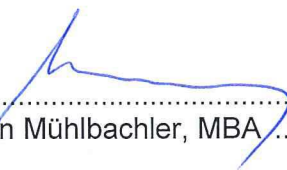
LRH:



 Dr. Friedrich Pammer



 Mag. Thomas Hammer



 Martin Mühlbacher, MBA



 Daniela Ratzenböck, MA